



Uneingeschränkt mobil

Trotz körperlichen und altersabhängigen
Einschränkungen sicher und
einfach Autofahren.



Schweizer
Paraplegiker
Stiftung



Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind

Herausgeber	Touring Club Schweiz (TCS)
Verfasser	Mobilitätsberatung, Technik und Wirtschaft, Emmen
Koordination	Toni Keller, Daniel Ballmann
Gestaltung	Rocket GmbH, Luzern
Layout / Druck	Oetterli Druck AG, Eschenbach
Vertrieb	Technische Zentren / Internet
Titel	Uneingeschränkt mobil
Auflage	15'000 Exemplare deutsch, französisch, italienisch
Ausgabe	6. Ausgabe (1. Ausgabe 1982)
Bilder	Aline Fournier, asa, Die Post, ImagePoint, Költgen, Mobilcenter von Rotz, Orthotec AG, Phil Wenger, Procap, SBB, Schweizer Paraplegiker-Stiftung, Swiss Water Sports AG, Tamoil, TCS, Warpel AG
Schutzgebühr	kostenlos
Copyright	by TCS Emmen, 2014 Vervielfältigung, Zitierung und digitale Speicherung mit Quellenangabe gestattet: TCS «Uneingeschränkt mobil»
Internet	www.test.tcs.ch
ISBN	978-3-905862-47-8

Editorial	4	
Abkürzungen	5	
Häufig gestellte Fragen	6	
Einschränkungen in der Mobilität	8	
Anforderungen für die Zulassung zum Strassenverkehr	13	
Autofahren mit einer Einschränkung	16	
Das Fahrzeug und seine Einrichtungen	23	
Reisen und Freizeit	37	
Vergünstigungen und Erleichterungen	41	
Invalidenversicherung	45	
Rechtliche Grundlagen	48	
Behindertenorganisationen	49	
Informationen	50	
Index	51	

Editorial



Selbständige und unabhängige Mobilität ist ein Grundbedürfnis aller Menschen. In der heutigen spontanen und kurzlebigen Zeit wird sie sogar immer wichtiger. Auch der Erfolg von Projekten und persönlichen Zielen steht sehr häufig mit Mobilität im direkten Zusammenhang. An

diesem Grundbedürfnis ändern auch Unfälle, Krankheiten oder fortgeschrittenes Alter nichts – im Gegenteil. Die individuelle, selbständige und uneingeschränkte Mobilität wird dabei noch wichtiger.

Mit 18 Jahren stellte ein Motorradunfall mein Leben auf den Kopf. Ich lebte bis dahin den Traum eines jungen Sportlers, der das ganze Leben mit allen Möglichkeiten vor sich hatte. Das Motorrad gab mir Freiheit und Flexibilität, die ich auch entsprechend ausnutzen wollte. Eine kleine Unachtsamkeit nahm mir jedoch alle Perspektiven. Ich fuhr zu schnell in eine Linkskurve, streifte den Randstein und fiel unglücklich auf den Rücken. Seit diesem Sturz bin ich querschnittgelähmt und auf den Rollstuhl angewiesen. Das alles hinderte mich aber nicht daran, Ziele und Träume für mein Leben zu haben und diese auch zu verwirklichen.

Auf dem Weg zu meinen Zielen spielte Mobilität immer eine wichtige Rolle. Noch vor dem Ende meiner Rehabilitation im Schweizer Paraplegiker-

Zentrum in Nottwil konnte ich die Autoprüfung auf einem umgebauten Fahrzeug nachholen. Das ermöglichte mir, selbständig und unabhängig unterwegs zu sein.

Uneingeschränkte Mobilität ist für Menschen mit einer Behinderung nicht immer selbstverständlich. Sie leistet aber einen sehr wichtigen Beitrag zur Integration in die Gesellschaft. Die Hindernisse im öffentlichen Verkehr sind immer noch (zu) hoch und somit bleibt nicht selten das Auto als einzige effiziente Alternative. Glücklicherweise sind den technischen Möglichkeiten beim Umbau von Fahrzeugen heute kaum mehr Grenzen gesetzt. Damit kann den unterschiedlichsten körperlichen Anforderungen und Voraussetzungen nachgekommen werden. Davon profitieren schliesslich auch jene, die im Alter dauerhaft oder nach einem Unfall temporär auf Anpassungen angewiesen sind.

Natürlich bleibt zu hoffen, dass möglichst wenige davon profitieren müssen. Im Falle eines Falles wird jedoch der Aktionsradius und damit die Lebensqualität wesentlich verbessert.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen uneingeschränkte Mobilität in allen Lebenslagen – egal, welche Voraussetzungen Sie dafür mitbringen.

Christoph Kunz
Mitarbeiter Schweizer Paraplegiker-Vereinigung
Paralympic-Sieger Vancouver und Sotschi



Kurzfilm
Uneingeschränkt
mobil

Abkürzungen

AMAG	Automobil- und Motoren AG	PW	Personenwagen
asa	Vereinigung der Strassenverkehrsämter	SAHB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Hilfsmittelberatung für Behinderte und Betagte
ASTRA	Bundesamt für Strassen	SBB	Schweizerische Bundesbahnen
BAV	Bundesamt für Verkehr	SONOS	Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten- Organisationen
BFS	Bundesamt für Statistik	SOV	Schweizerischer Optikverband
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen	SPS	Schweizer Paraplegiker-Stiftung
CEMT	Europäische Transportministerkonferenz	SPV	Schweizer Paraplegiker-Vereinigung
CRR	Clinique romande de réadaptation	StVA	Strassenverkehrsamt
FVS	Fonds für Verkehrssicherheit	SUVA	Schweizerische Unfallversicherungs- Gesellschaft
GA	Generalabonnement	SVG	Strassenverkehrsgesetz
HVI	Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV	TCS	Touring Club Schweiz
IG FBF	Interessengemeinschaft Fachbetriebe für behindertengerechte Fahrzeugum- bauten	UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
IV	Invalidenversicherung	VRV	Verkehrsregelnverordnung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung	VTS	Verordnung über die technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge
LED	Leuchtdiode	VZV	Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr
MIS	Mobility International Schweiz		
ÖV	Öffentlicher Verkehr		

Häufig gestellte Fragen

Allgemeine Fragen

Ab wann ist die Teilnahme am Strassenverkehr zu gefährlich?

Eine Teilnahme am Strassenverkehr wird dann zu gefährlich, wenn die medizinischen Mindestanforderungen nicht mehr erfüllt werden. Dazu gehören Kriterien wie Sehkraft, Reaktionsfähigkeit oder körperliche Fitness. Ebenfalls gefährlich wird es, wenn der Betroffene unter gebrochenen Gliedmassen oder sonstigen Verletzungen leidet. Mehr Informationen ab Seite 13.

Was ist ausschlaggebend für meine Fahrtauglichkeit?

Ausschlaggebend ist meist die körperliche Verfassung. Mit zunehmendem Alter, aber auch durch Unfälle und Krankheiten, nehmen Wahrnehmungs-, Aufnahme- und Umsetzungsfähigkeit der Sinneseindrücke, Reaktions- und Konzentrationsfähigkeit, Belastbarkeit, aber auch Kraft, Sehvermögen und Gehör zunehmend ab. Eigenschaften wie diese sind jedoch von grosser Bedeutung, damit eine gefahrlose Fahrt im Verkehr gewährleistet werden kann. Mehr Informationen ab Seite 13.

Welches sind die häufigsten temporären und langfristigen Einschränkungen?

Die Unfallversicherung und die Invalidenversicherung veröffentlichen jährlich Statistiken, in

denen untersucht wird, welche Verletzungen geschehen und wie viele IV-Bezüger einen Rentenanspruch haben. Am häufigsten werden dabei temporäre Verletzungen an Hand und Augen festgestellt. Bei den IV-Bezügerinnen ist ein Ausfall der Bewegungsorgane (Beine, Füsse, Arme oder Hände), aber auch eine Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes am häufigsten anzutreffen. Mehr Informationen ab Seite 9.

Darf ich nach einem Arm- oder Beinbruch noch Autofahren?

Die Fahrt mit gebrochenen Gliedmassen ist nicht grundsätzlich untersagt. Diese Frage sollte jedoch mit einem Arzt und der persönlichen Haftpflichtversicherung besprochen werden. Damit eine Fahrt im Strassenverkehr ohne Einschränkungen zulässig ist, muss der Arzt eine schriftliche Erlaubnis ausstellen. Mehr Informationen ab Seite 9.

Muss ich dabei jemanden informieren?

Der Arzt und die Haftpflichtversicherung muss dabei in jedem Fall benachrichtigt werden. Mehr Informationen ab Seite 9.

Aktualisierungen und Ergänzungen finden Sie unter www.test.tcs.ch.

Personen mit einer Einschränkung

Erhalte ich finanzielle Unterstützung, wenn ich als behinderte Person den Führerausweis machen möchte?

Hat eine versicherte Person invaliditätsbedingt Anspruch auf ein Fahrzeug, können die **invaliditätsbedingten** Mehrkosten für Fahrunterricht und Unterrichtsstunden übernommen werden. Mehr Informationen auf Seite 47.

Welche Vergünstigungen erhalte ich bei einem Fahrzeugkauf?

Bei einem Neuwagen erhalten Sie bei fast jedem Autoimporteur einen Flottenrabatt. Je nach Fahrzeug variieren diese Rabatte jedoch sehr stark zwischen 3 und 44 Prozent. Mehr Informationen ab Seite 41.

Wie hoch ist die Kostengutsprache der Invalidenversicherung bei einem Umbau?

Allgemeine Umbauten werden nach der Grundidee «einfach und zweckmässig» von der IV übernommen. Wird der Betrag von CHF 25'000.– überschritten, wird der Umbau nicht mehr als «einfach und zweckmässig» angesehen. Abänderungskosten, welche aufgrund der Auswahl einer ungeeigneten Fahrzeugvariante entstehen, werden nicht übernommen. Mehr Informationen ab Seite 46.

Wie oft erhalte ich diese Kostengutsprache für den Umbau?

Abänderungskosten an Neuwagen können höchstens alle zehn Jahre oder alle 200'000 Kilometer, an Occasionsfahrzeugen höchstens alle sechs Jahre einmal übernommen werden. Wer vor Ablauf dieser Frist das Fahrzeug wechselt, erhält jeweils nur einen Teil der Abänderungskosten. Dieser Anteil berechnet sich aus der Zeitdauer, die das vorherige Fahrzeug in Betrieb war. Mehr Informationen ab Seite 45.

Welches sind die besten Umbaumöglichkeiten bezüglich meiner Behinderung?

Diese Frage kann nicht grundsätzlich beantwortet werden. Der Umbau eines Fahrzeugs ist eine individuelle Angelegenheit – die Möglichkeiten sind zahlreich. Die betroffene Person muss deshalb selbst entscheiden, welche Lösung für sie am besten geeignet ist. Firmen, die solche Umbauten machen, aber auch Strassenverkehrsämter und Ärzte helfen Ihnen, die richtige Entscheidung zu treffen. Mehr Informationen ab Seite 28.

Wie finde ich Umbaufirmen in meiner Umgebung?

Unter www.handi-cab.ch finden Sie die verschiedenen Umbaufirmen. Weitere Listen erhalten Sie beim zuständigen Strassenverkehrsamt.

Wo kann ich umgebaute Fahrzeuge mieten?

Umgebaute Fahrzeuge können an verschiedenen Orten gemietet werden. Im Weiteren stellt die Orthotec AG in Nottwil Mietfahrzeuge zur Verfügung (www.orthotec.ch). Mehr Informationen auf Seite 23.

Gibt es Fahrlehrer mit Fahrzeugen, die für Einschränkungen umgebaut sind, bei denen ich meinen Führerschein machen kann?

Es gibt Fahrschulen mit speziell ausgebildeten Fahrlehrern und umgebauten Fahrzeugen. Unter www.orthotec.ch findet man eine Liste mit Fahrschulen, die spezialisiert sind. Die Stiftung Cerebral hat eine eigene Fahrschule mit umgebauten Fahrzeugen. Mehr Informationen auf Seite 19.

Worauf muss ich beim Kauf eines Neuwagens achten?

Vor dem Kauf sollten folgende Kriterien beachtet werden: Preissegment und Maximalpreis, Finanzierungsart, Benzin-/Dieselmotor oder Alternativen, Treibstoffverbrauch, Karosserieform, Anzahl Sitzplätze und Türen, Antriebsart, Zuverlässigkeit, Unterhalt und Reparaturen, notwendiges Zubehör. Mehr Informationen ab Seite 23.

Muss ich mein Fahrzeug als «Behindertenfahrzeug» kennzeichnen?

Die Beschriftung eines Fahrzeugs als Behindertenfahrzeug kann freiwillig vorgenommen werden. Mehr Informationen ab Seite 36.

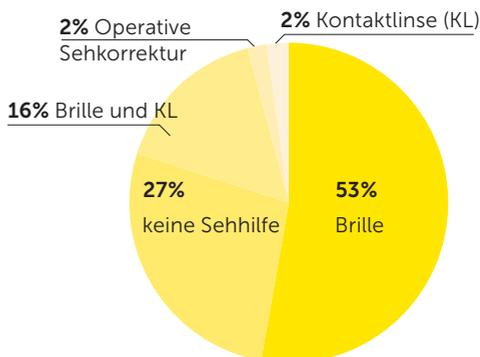
Kann ich trotz meiner körperlichen Einschränkung mit dem Zug, Bus oder Schiff fahren?

Das Reisen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ist durchaus auch weiterhin möglich. Auf Schiffsreisen wird die Kontaktaufnahme mit der verantwortlichen Person empfohlen. In den Bussen sind vermehrt Niederflure installiert, so dass auch Menschen im Rollstuhl ohne grössere Probleme ein- und aussteigen können. Bei Zugreisen kann eine Hilfsperson bei der SBB bestellt werden. Mehr Informationen ab Seite 37.

Einschränkungen in der Mobilität

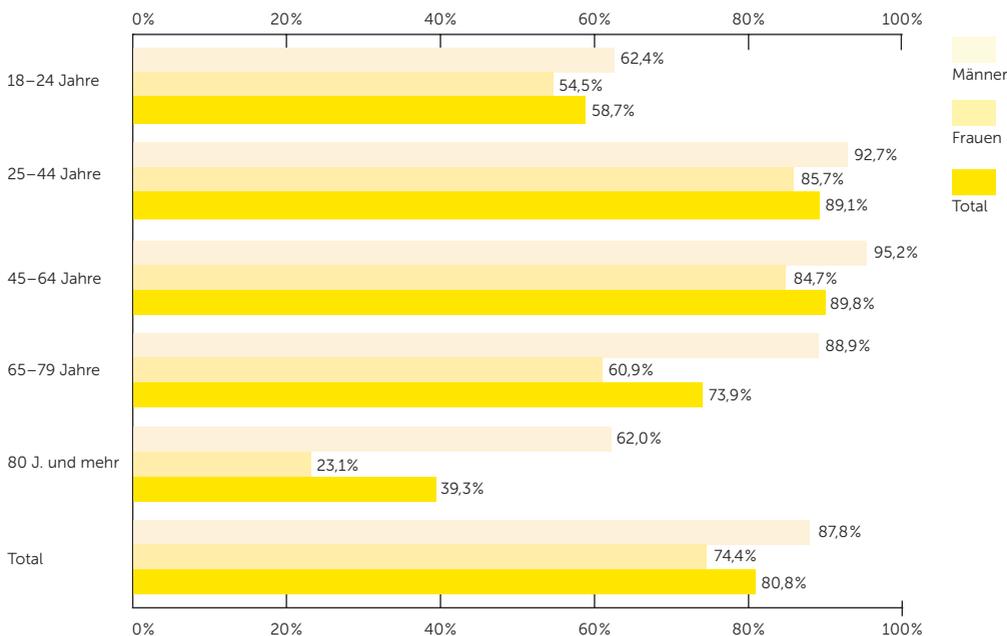
In der Schweiz leben heute ungefähr 8 Millionen Menschen. Rund 80 Prozent der Schweizer Haushalte besitzen mindestens ein Auto. Insgesamt besitzen fast neun von zehn Männern einen Führerausweis. Bei den Frauen sind es immerhin rund 75 Prozent. Offensichtlich spielt die Mobilität für die Menschen in unserem Land eine wichtige Rolle. Dies gilt nicht nur für gesunde, sondern auch für Menschen mit einer temporären Einschränkung, ältere Menschen oder Menschen mit einer Langzeit-Einschränkung. Insgesamt leiden in der Schweiz fast 30'000 Personen an einem Geburtsgebrechen. Rund 40'000 weitere Personen leiden krankheitshalber an Einschränkungen der Knochen und Bewegungsorgane. Im Jahr 2012 sind fast 20'000 Personen durch einen Unfall in diese missliche Lage geraten. In der Schweiz erleidet jeden zweiten Tag eine weitere Person das Schicksal einer Querschnittlähmung. Aber nicht nur schwere Fälle führen zu Problemen in der Mobilität. Wie eine Studie zeigt, tragen heute 71 Prozent der Bevölkerung eine Brille oder Kontaktlinsen. Auch die Sehkraft der Menschen ist ein Problem, das oft unterschätzt wird. Es wird des-

halb immer wichtiger, abzuklären, wie man beim Auftreten von Einschränkungen handeln muss, damit eine angemessene Mobilität gewährleistet werden kann. In diesem Ratgeber wird zwischen Temporär-, Altersabhängigen- und Langzeit-Einschränkungen unterschieden. Verschiedene Tipps sollen den Betroffenen helfen, ihre spezielle Situation zu meistern.



Quelle: Schweizer Optikerverband SOV; Darstellung: TCS

Führerscheinbesitz nach Geschlecht und Alter



Quellen: Bundesamt für Statistik, Bundesamt für Raumentwicklung; Mikrozensus Mobilität und Verkehr 2010; Darstellung: TCS

Temporäre Einschränkungen

Eine temporäre Einschränkung kann eine Vielzahl von körperlichen Beschwerden beinhalten. Bein- und Armbrüche, eine Grippe und sogar einfache Kopfschmerzen können kurzzeitig zu Problemen in der täglichen Mobilität führen. Jährlich verunfallen viele Menschen bei der Arbeit oder in der Freizeit und sind deshalb über eine bestimmte Dauer eingeschränkt. Trotzdem sehen Strassenverkehrsämter für vorübergehende körperliche Einschränkungen keine spezielle Fahreignungsabklärung mit entsprechender amtlicher Bewilligung vor.

Mobil bleiben

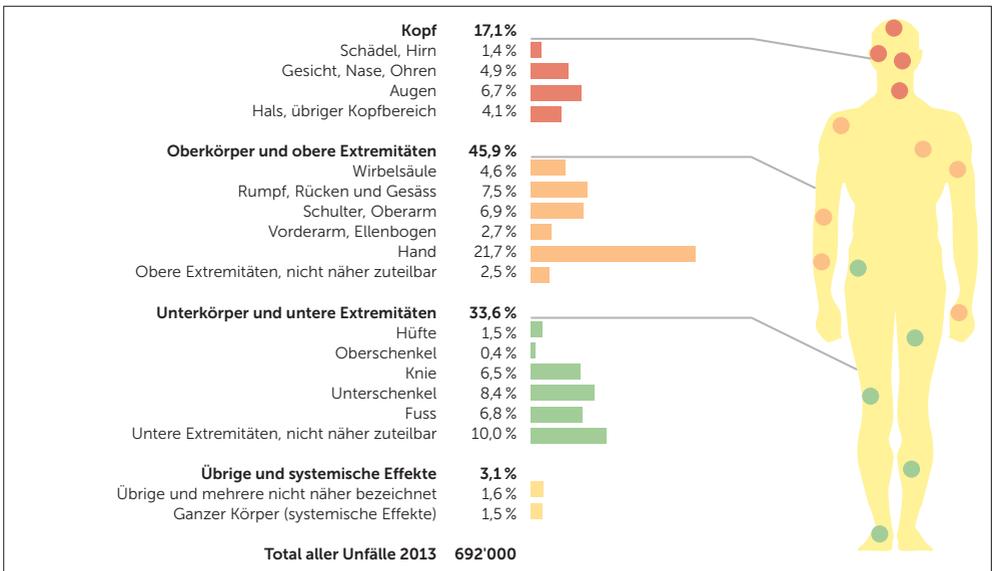
Laut Strassenverkehrsgesetz (SVG) müssen Verkehrsteilnehmer bestimmte körperliche Leistungen erbringen, auch wenn sie eingeschränkt sind. Konkret heisst das: Die medizinischen Mindestanforderungen müssen von sämtlichen Verkehrsteilnehmern jederzeit erfüllt werden. Auch Medikamente können die Leistung des Fahrers zwischenzeitlich beeinträchtigen. Um trotzdem mobil zu bleiben, muss die betroffene Person in Absprache mit einem Arzt und der Motorfahrzeugversicherung in Eigenverantwortung entscheiden, ob sie fahrtauglich ist oder nicht.

Kommt es zu einem Unfall und sind die genannten Einschränkungen/Behinderungen die Ursache dafür, macht sich der Fahrzeugführer strafbar und muss die strafrechtliche Verantwortung tragen. Ausserdem hat er mit Konsequenzen in zivilrechtlicher Hinsicht zu rechnen. Diese Konsequenzen können zum Beispiel eine allfällige Kürzung von Versicherungsleistungen beziehungsweise einen Rückgriff des Haftpflichtversicherers wegen Grobfahrlässigkeit beinhalten. Wer gegen die Anweisungen des Arztes oder die Medikamentenhinweise verstösst und trotz allem ein Motorfahrzeug lenkt, handelt in aller Regel grobfahrlässig.

Eine generelle Aussage, ob und in welcher Höhe ein sogenannter Grobfahrlässigkeitsabzug durch den Versicherer vorgenommen wird, kann nicht gemacht werden. Es ist jeder Einzelfall zu prüfen und aufgrund der konkreten Umstände zu entscheiden, ob sich das Verhalten bzw. die körperliche Verfassung des Lenkers kausal auf den Unfall ausgewirkt hat und ob deshalb von grober Fahrlässigkeit ausgegangen werden muss.

Der TCS empfiehlt, im Zweifelsfall auf das Führen eines Motorfahrzeugs zu verzichten.

Häufigste Verletzungen bei Unfällen



Quelle: Unfallstatistik UVG 2013, Unfälle nach verletzten Körperteilen und Art der Verletzung; Darstellung: TCS

Altersabhängige Einschränkungen

Veränderungen im Alter

Bei älteren Menschen lässt die Seh- und Hörfähigkeit im Laufe der Jahre häufig nach. Diese Tatsache wirkt sich auch auf die Mobilität aus. Das heisst jedoch nicht, dass ältere Personen mehr Unfälle verursachen. Spitzenreiter bei den Unfällen sind junge Lenker zwischen 18 und 24 Jahren. Trotzdem ist erwiesen, dass sich die Sinnesleistung bei den meisten Menschen bereits ab dem 30. Lebensjahr vermindert. Auch der Körper wird mit steigendem Alter schwächer. Beweglichkeit, Kraft und Feinmotorik lassen nach und nicht immer ist genügend Energie und Ausdauer vorhanden, um die alltäglichen Hürden zu meistern.

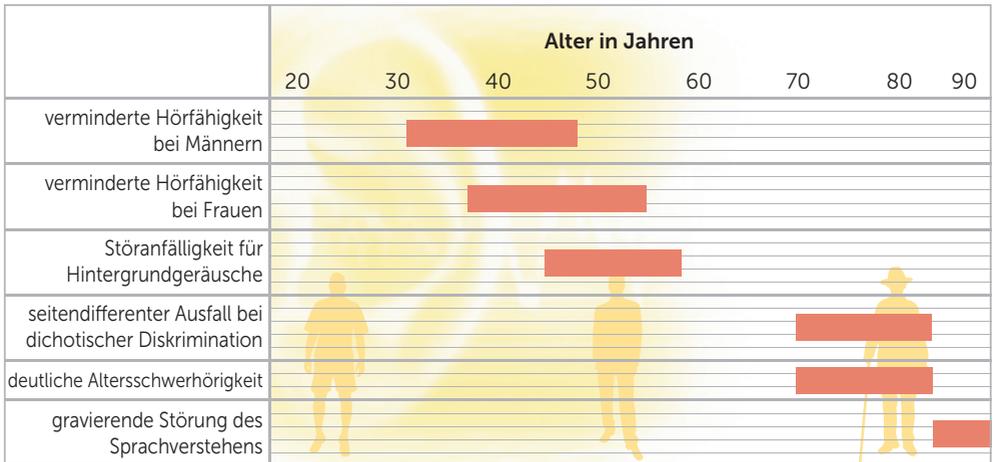
Die Verarbeitung von sensorischen Informationen und körperlichen Tätigkeiten geschieht im geistigen Bereich. Das Gedächtnis ist zuständig für die Aufnahme und Verarbeitung der Informationen, sowie die Koordination der Aktionen. Diese Fähigkeiten sind mit zunehmendem Alter zwar noch da, allerdings sinkt die Fähigkeit, neue Vorgänge zu verarbeiten. Aus diesem Grund haben ältere Personen oft Schwierigkeiten, der Komplexität des heutigen Strassenverkehrs zu folgen. Weitere Informationen über ältere Menschen im Strassenverkehr finden Sie auf Seite 13.

Allgemeine Tipps im Strassenverkehr

- Nach Möglichkeit nicht während den Verkehrsspitzenzeiten fahren
- Verkehrsreiche Strassen meiden
- Vor der Fahrt die Brillengläser reinigen
- Bei schlechtem Wetter nach Möglichkeit nicht fahren
- Auf die Tageszeit achten
- Längere Fahrten gut planen
- Regelmässige Pausen vorsehen
- Den Zustand des Autos regelmässig kontrollieren
- Körperlich und geistig fit bleiben
- Noch besser fahren dank Kursen (zum Beispiel von den TCS Sektionen organisiert)
- Sich regelmässig ärztlich kontrollieren lassen
- Auch Alternativen zum eigenen Auto in Erwägung ziehen

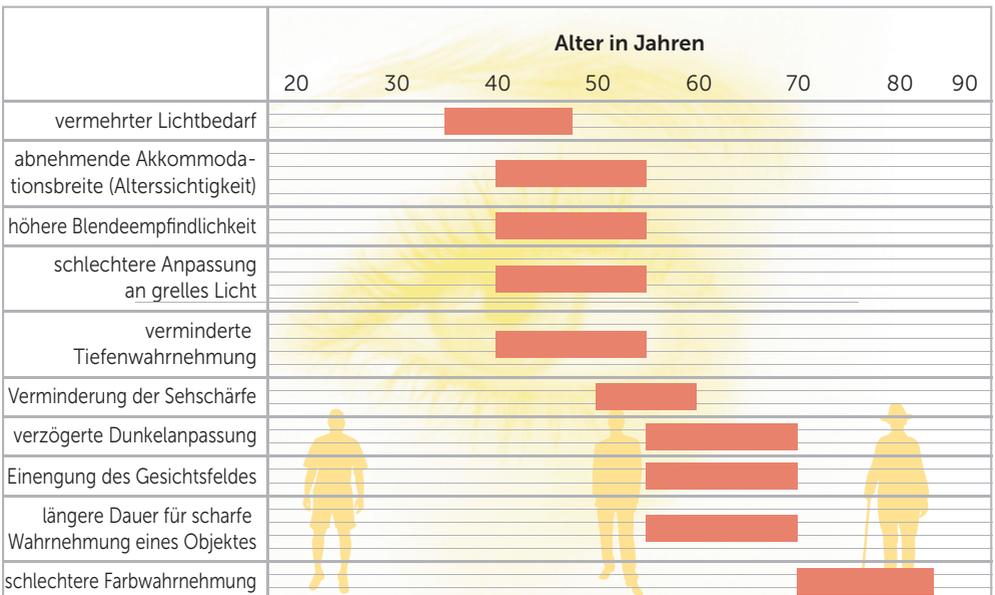
Weitere nützliche Tipps finden Sie im TCS Ratgeber «Mobil bleiben – mit Sicherheit», den Sie bei allen Technischen Zentren erhalten oder auf www.tcs.ch bestellen können.

Hörvermögen: ab diesem Alter beginnen die Verschlechterungen



Quelle: Biermann, Weissmantel; Darstellung: TCS

Sehvermögen: ab diesem Alter beginnen die Verschlechterungen



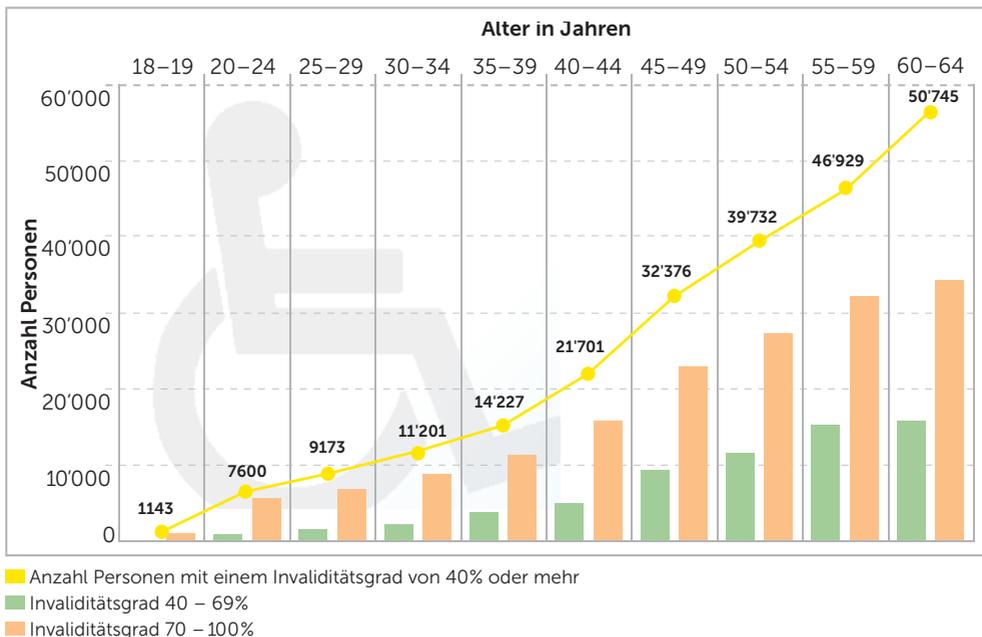
Quelle: Biermann, Weissmantel; Darstellung: TCS

Langzeit-Einschränkungen

Als Langzeit-Einschränkungen werden körperliche oder psychische Einschränkungen angesehen, die länger als sechs Monate dauern. Langzeit-Einschränkungen können von Geburt an, durch eine Krankheit oder durch einen Unfall entstehen und bereiten den Menschen in der Regel grössere Probleme in der Mobilität. Meist ist bei den betroffenen Personen, die vor der Einschränkung bereits einen Führerausweis besaßen, der Wunsch gross, auch in Zukunft mobil zu bleiben. In vielen Fällen kann dieser Wunsch erfüllt werden. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, damit auch Menschen mit einer Langzeit-Einschränkung am Strassenverkehr teilnehmen können.

Nach einem schweren Unfall wird meist eine spezialisierte Eignungsuntersuchung angeordnet. Diese wird durch einen Therapeuten oder beim zuständigen Strassenverkehrsamt (StVA) durchgeführt und durch den Arzt empfohlen. Die Abklärung durch einen Therapeuten wird nicht in allen Kantonen als rechtmässig angesehen und muss vom StVA bewilligt werden. Dabei werden Kraft, Beweglichkeit, Reaktionsfähigkeit und Zielsicherheit geprüft. Anhand des Resultats wird eine Verfügung zum Umbau des Autos abgegeben. Diese Verfügung ist ein Anhaltspunkt für die IV, welche die Kosten des Umbaus übernehmen soll. Es empfiehlt sich, keinen Umbauftrag vor Erhalt der Verfügung zu erlassen.

Invaliditäts-Statistik: rund 235'000 Betroffene in der Schweiz



Quelle: IV- Statistik 2012, BSV; Darstellung: TCS

Anforderungen für die Zulassung zum Strassenverkehr

Medizinische Mindestanforderungen

Die Verordnung der Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) schreibt vor, welche medizinischen Mindestanforderungen erfüllt werden müssen, damit eine Person ein Fahrzeug steuern darf. Diese medizinischen Mindestanforderungen sind in der Gesetzgebung für die Führerausweis-Kategorien A, B, A1, B1 und Spezialkategorien F, G und M definiert.

Nachfolgend die wichtigsten Punkte:

1. Nervensystem: Keine schweren Nervenkrankheiten, keine Geisteskrankheiten von Bedeutung, kein Schwachsinn, keine Psychopathien, keine periodischen Bewusstseinsstörungen oder -verluste, keine Gleichgewichtsstörungen.
2. Gesicht: Ein Auge korrigiert minimal 0,6, das andere korrigiert minimal 0,1. Gesichtsfeld minimal 140° horizontal. Kein Doppelsehen. Einäugige oder einseitig Erblindete: korrigiert oder unkorrigiert minimal 0,8. Keine Einschränkung des Gesichtsfeldes. Für Einäugige ferner eine Wartefrist von minimal vier Monaten nach Zustandekommen der Einäugigkeit und eine Prüfung durch den Verkehrsexperten vom StVA unter Vorweisung eines augenärztlichen Zeugnisses. Nach Staroperation ist für Einäugige eine Wartefrist von vier Monaten festzusetzen. Bewerber, welche die verlangte Sehschärfe nur mit Brille oder Kontaktlinsen erreichen, sind zum Tragen der Brille bzw. der Kontaktlinsen während der Fahrt verpflichtet. Die Brille mit getönten Gläsern darf in der Dunkelheit eine Absorption von höchstens 35 Prozent aufweisen.
3. Gehör: Gehörlose Einäugige sind vom Fahren ausgeschlossen.
4. Brustkorb und Wirbelsäule: Keine Missbildungen, welche die Atmung und Beweglichkeit erheblich beeinträchtigen.
5. Herz und Gefässe: Keine hochgradigen Kreislauftörungen.
6. Bauch- und Stoffwechselorgane: Keine schweren Stoffwechselkrankheiten.

7. Gliedmassen: Keine schweren Verstümmelungen, Versteifungen oder Lähmungen, die nicht durch Einrichtungen genügend korrigiert werden können. Bei weiteren Fällen, die hier nicht vermerkt sind, muss der Kontakt zum Vertrauensarzt aufgenommen werden. Wenn der Befund des Hausarztes nicht ausreicht, ist ein Treffen mit einem verkehrsmedizinischen Experten erforderlich.



Speziell für ältere Personen

Eine regelmässige Kontrolle der Fahrtauglichkeit ist ab dem 70. Lebensjahr vorgeschrieben. Die betreffenden Personen erhalten alle zwei Jahre ein Aufgebot des zuständigen StVA. Die Untersuchung kann bei einem Arzt durchgeführt werden, den der Betroffene frei wählen kann. Bei der medizinischen Beurteilung einer älteren Person wird davon ausgegangen, dass eine psychophysische Leistungsverminderung vorliegt. Untersucht werden deshalb folgende Eigenschaften:

- Sehvermögen (Sehschärfe, Dämmerungs- und Nachtsehen, Gesichtsfeld)
- Leistungsgeschwindigkeit
- Gefahr der Überforderung bei komplexen Situationen

Ebenfalls werden kontrolliert:

- Mehrfacherkrankungen (Herzkreislauf- und zerebrovaskuläre Krankheiten, Stoffwechselstörungen)
- Hirnorganische Veränderungen (Demenz, Delir, organische Persönlichkeitsveränderungen)

Hören und Sehen

Hörvermögen

Gehörlose Personen sind nicht zwangsläufig vom Strassenverkehr ausgeschlossen. Bei älteren Gehörlosen ist jedoch zu beachten, dass die übrigen psychophysischen Leistungen zur Kompensation dieser Schwäche genügend vorhanden sein müssen.

Sehvermögen

Die relevanten Störungen des Sehvermögens im Alter sind:

- Sehschärfe
- Dämmerungs- und Nachtsehen
- Gesichtsfeld

Siehe auch Grafiken Seite 11.

Sehschärfe

Bei älteren Menschen ist vor allem die Abnahme der Sehfähigkeit ein Problem. Wenn die Mindestsehschärfe nicht erfüllt wird, ist die Fahreignung nicht mehr gegeben. Das ist unter anderem auch bei Personen der Fall, die an einem Katarakt oder Glaukom leiden und nach einem operativen Eingriff noch eine Verbesserung der Sehschärfe zu erwarten ist. In diesem Fall muss die betroffene Person in dieser Zeit befristet auf ihren Führerschein verzichten. Dabei sollte der Ausweis mit einer Mitteilung an das zuständige StVA gesendet werden.



Dämmerungs- und Nachtsehen

Die Verschlechterung des Dämmerungs- und Nachtsehens bei erhöhter Blendeempfindlichkeit wird von der betroffenen Person meist selbst wahrgenommen. Dabei geht die Sehfähigkeit bei Blendung praktisch verloren. Eine eigentliche Auflage im Sinne eines Nachtfahrverbotes kann zwar erteilt werden, wird jedoch aus praktischen Gründen der Kontrollierbarkeit selten ausgestellt.



Gesichtsfeld

Gemäss den medizinischen Mindestanforderungen muss ein Gesichtsfeld von horizontal 140 Grad vorhanden sein. Ist dies nicht der Fall, ist die Fahreignung nicht mehr gegeben. Als Abhilfe können hierbei verschiedene medizinische Befunde eingeholt werden, wie die Durchführung einer Leistungsbatterie oder einer ärztlichen Begleitprobefahrt. Diese werden auf der nächsten Seite (zusätzliche Tests) genauer erklärt. Häufig beanstandete Auflagen:

- Brillen- oder Linsentragepflicht
- Regelmässige hausärztliche Kontrollen und allfällige Behandlungen.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass...

- die Fahreignung individuell beurteilt werden muss
- nebst der altersbedingten Verminderung der psychophysischen Leistungsfähigkeit auch auf das Vorliegen von zusätzlichen körperlichen oder psychischen Erkrankungen zu achten ist
- die Fahrgewohntheit bei der Beurteilung beachtet werden sollte
- die Wirkung der verordneten Medikamente auf die Leistungsfähigkeit, insbesondere bei einer Polymedikation nicht unterschätzt werden darf
- die wesentlichen Einschränkungen der Fahreignung im Alter durch die Verminderung des Sehvermögens bedingt sind
- Einschränkungen des Bewegungsapparates meist durch technische Anpassungen behoben werden können

Bei jeder erheblichen Veränderung des Krankheitsbildes, wie zunehmendem Verlust von Kraft, Sehstärke oder Reaktion, muss der Hausarzt oder das zuständige StVA benachrichtigt werden. Werden die medizinischen Mindestanforderungen nicht mehr erfüllt, muss der Arzt dies mit einem Kurzbericht begründen.

Adressen von geschulten Fahrlehrern finden Sie unter www.fahrberater-sfv.ch.

Zusätzliche Tests

Leistungsbatterie

Körperliche Untersuchungen beim Arzt können ergeben, dass zusätzliche Tests durchgeführt werden müssen. Durch eine sogenannte Leistungsbatterie (spezialisierte Funktionskontrolle) werden die im Vordergrund stehenden Erkrankungen kontrolliert:

- Traumatische Ereignisse (Schädel-/Hirntrauma)
- Degenerative Erkrankung (z.B. Demenz)
- Toxische Einwirkungen (Alkohol, Drogen, Medikamente)
- Psychische Erkrankung (z.B. Depression)

Dabei werden Einzeltests durchgeführt, um die verkehrsrelevanten psychophysischen Leistungsbereiche zu kontrollieren. Getestet werden: Konzentration, Aufmerksamkeit, visuelle Wahrnehmung, Merkfähigkeit, Reaktionsfähigkeit (-geschwindigkeit, -sicherheit, reaktive Belastbarkeit) und die sensomotorische Koordination (Zusammenspiel von sensorischen und motorischen Leistungen)

Fahrprobe mit einem Fahrlehrer

Eine weitere Möglichkeit der Bewertung der Fahrfähigkeit ist die Fahrt mit einem Arzt und einem Fahrlehrer. Mit einer Probefahrt lässt sich die Frage abklären, ob sich psychische oder physische Funktionsmängel im praktischen Fahrverhalten auswirken und inwieweit klinisch (oder anhand der Leistungsbatterie) festgestellte Einbussen der Hirnleistungen in der Verkehrspraxis kompensiert werden können. Folgende Fähigkeiten müssen in genügendem Masse vorhanden sein:

- Wahrnehmungsfähigkeit
- Aufnahme und Umsetzungsfähigkeit der wahrgenommenen Sinneseindrücke
- Reaktionsfähigkeit
- Konzentrationsfähigkeit
- Belastbarkeit

Die erwähnten Tests werden als einzelne Mosaiksteinchen angesehen, die helfen sollen, die medizinische Verfassung der Menschen auf den Strassen einzuschätzen.

Autofahren mit einer Einschränkung

Die Clinique romande de réadaptation – CRR (Westschweizer Rehabilitationsklinik) der SUVA in Sitten ist eines der vier Zentren in der Schweiz, das sich auf die Fahrtauglichkeitsabklärung von Menschen mit Behinderung spezialisiert hat. Die Klinik ist im Besitz eines vom Autohersteller Fiat entwickelten Fahrtrainers, mit dem präzise, objektive und vergleichbare Werte erhoben werden können. Die mit dem Simulator durchgeführten Evaluierungen fallen in den Rahmen einer umfassenderen medizinischen Studie und sind Teil einer neuropsychologischen Untersuchung. Mit Hilfe der Tests zu den motorischen und sensorischen Fertigkeiten können Schlüsse über die Fähigkeiten und Einschränkungen im Handeln der getesteten Person gezogen werden.

Die Analyse stützt sich auf folgende Kriterien:

- Fähigkeit, das Gaspedal zu bedienen und die Beschleunigung den jeweils vorgegebenen Kurven anzupassen
- Reaktionszeiten
- Kraftaufwand in den Armen zur Bedienung des Lenkrads

- Kraftaufwand in den Beinen zur Betätigung der einzelnen Pedale
- Fähigkeit, visuelle Anreize zu erkennen sowie die Blickwinkel

Darüber hinaus schliesst der Fahrtrainer zwei weitere Aspekte mit ein:

- Die Bewertung der für das Fahren eines Fahrzeugs erforderlichen Bewegungskoordination
- Die Betrachtung und Austattung verschiedener Fahrzeuganpassungen anhand von Geräten des Unternehmens Guidosimplex (etwa Bedienungshebel am Lenkrad oder Anpassungen, die ein leichteres Greifen des Lenkrads ermöglichen)

Auf ärztliches Rezept oder auf Antrag des Strassenverkehrsamtes ist der Simulator für jedermann zugänglich.

Westschweizer Rehabilitationsklinik der SUVA in Sitten, www.crr-suva.ch.



Führerausweis

Das Erhalten des Führerausweises ist für jeden Menschen eine Möglichkeit, sich frei bewegen zu können. Denn heute ist es wichtiger denn je, dass die Mobilität trotz den Einschränkungen erhalten bleibt. Die Möglichkeit dazu hat im Prinzip jeder Mensch. Beachtet werden muss, dass bei gegebenen Einschränkungen auch verschiedene Änderungen vorgenommen werden müssen. Als Beispiel ist dies ersichtlich an Fahrzeugen für Menschen mit einem Rollstuhl. Zuständig für die Abklärung der Fahrtauglichkeit von Menschen mit einer Einschränkung ist der Zulassungskanton bzw. das zuständige StVA. Je nach Schwere der Einschränkung kann der Kanton den Gesuchsteller zur Eignungsabklärung an eine spezialisierte Prüfstation verweisen. Mit Zustimmung des Zulassungskantons können Führer- und Fahrzeugprüfung an Kantone delegiert werden, in denen sich eine spezialisierte Prüfstation befindet. Diese verfügen über Einrichtungen, mit denen die Kraft, die Beweglichkeit,



die Zielsicherheit und das Reaktionsvermögen der einzelnen Glieder getestet werden können. Die spezialisierten Prüfstationen können der Person die Kosten für die Prüfung in Rechnung stellen. Auf den nächsten Seiten werden der Weg und der Erhalt des Führerausweises näher beschrieben.

Was ist zu tun bei bereits bestehendem Führerausweis?

1. Meldung an Strassenverkehrsamt – Beilage Arztzeugnis

2. Verkehrsmedizinische Verfügung

3. Technische Funktionskontrolle

4. Befristete Erteilung des Führer- oder Lernfahrausweises

5. Fahrzeug für die Fahrschulung auswählen

6. Praktische Führerausbildung mit dem Fahrlehrer

7. Führerprüfung/Kontrollfahrt

8. Wiedererteilung des Führerausweises mit Auflagen



1. Meldung an das Strassenverkehrsamt

Das zuständige StVA muss mit einem Arztzeugnis benachrichtigt werden. Das StVA oder der Vertrauensarzt entscheidet, ob eine Änderung am bestehenden Fahrzeug durchgeführt werden muss. Das Zeugnis wird einem Vertrauensarzt zur Begutachtung vorgelegt. Unter Umständen muss zusätzlich eine spezielle Eignungsuntersuchung durchgeführt werden.

2./3. Verkehrsmedizinische Verfügung/ Technische Funktionskontrolle

In der verkehrsmedizinischen Verfügung werden, abhängig vom ärztlichen Befund, bestimmte Auflagen für den Lernfahrausweis festgelegt. Bei komplizierteren Fällen wird eine technische Funktionskontrolle beim StVA angeordnet. Dabei werden verschiedene Leistungsfähigkeiten (Leistungsbatterie oder Fahrprobe, siehe Seite 15) geprüft. Gestützt auf diese Testergebnisse werden die Kriterien für Fahrzeugwahl und technische Fahrzeuganpassungen in einer Verfügung festgelegt. Diese Funktionskontrolle kann auch durch einen Therapeuten einer Rehabilitationsklinik durchgeführt werden. Jedoch wird eine solche Begutachtung eines Therapeuten in einigen Kantonen nicht offiziell anerkannt. Erst nach dem Erhalt dieser Verfügung können Fahrzeugauswahl und Umbau vorgenommen werden.

4. Befristete Erteilung des Führer- oder Lernfahrausweises

Anlässlich der spezialisierten Funktionskontrolle wird eine der beiden Vorgehensweisen festgelegt:

- Der Führerausweis wird vorläufig abgenommen. Nach erfolgtem Fahrzeugumbau und nach Rücksprache mit dem Fahrlehrer erhält man einen Lernfahrausweis ohne/mit Passfoto (kantonal verschieden) oder mit einer Spezialbewilligung
- Der Führerausweis wird nicht abgenommen. Nach erfolgter Schulung durch den Fahrlehrer ist eine Kontrollfahrt zu absolvieren

5. Fahrzeug für die Fahrschulung auswählen

Es stehen zwei verschiedene Varianten zur Auswahl:

- Man benützt ein umgebautes Fahrzeug des Fahrlehrers

- Man lässt ein eigenes Fahrzeug oder ein Miet- oder Leihfahrzeug umbauen. Dieses Fahrzeug muss beim Strassenverkehrsamt im Beisein der Person geprüft werden

Idealerweise beginnt man zuerst mit einem für Lernfahrten umgebauten Fahrzeug des Fahrlehrers. Dieses wird z.B. durch die «Stiftung für das cerebral gelähmte Kind» speziell ausgebildeten Fahrlehrern zur Verfügung gestellt. Damit können bei der Anschaffung eines eigenen Fahrzeugs die individuellen Anpassungen optimiert werden.

6. Praktische Führerausbildung mit dem Fahrlehrer

Nach der Erteilung des Lernfahrausweises (mit Auflagen) lässt man sich durch einen spezialisierten Fahrlehrer ausbilden (Liste der spezialisierten Fahrlehrer unter www.orthotec.ch). Menschen mit einer Einschränkung dürfen auf Lernfahrten nur von einem Fahrlehrer oder von einem behördlich anerkannten Ausbilder begleitet werden.

7. Führerprüfung/Kontrollfahrt

Nach abgeschlossener Umschulung durch den Fahrlehrer ist eine praktische Führerprüfung abzulegen. Wurde der Führerausweis im Vorfeld nicht abgenommen, ist eine Kontrollfahrt zu absolvieren.

8. Wiedererteilung des Führerausweises mit Auflagen

Nach bestandener Fahrprüfung wird der Führerausweis mit Auflagen ausgestellt. Bei den Auflagen werden vier Arten unterschieden, die von der Schwere der körperlichen Einschränkung abhängen.

1. Genereller Eintrag im Lernfahr-/Führerausweis.
2. Beschränkung des Führerausweises auf Fahrzeuge mit bestimmten Anpassungen und Vermerk dieser Anpassungen im Fahrzeugausweis der entsprechend geprüften Fahrzeuge. Lernfahrausweise werden in der Regel auf einzelne, mit Stammnummer (im Fahrzeugausweis) bezeichnete Fahrzeuge beschränkt.
3. Beschränkung des Führerausweises auf Fahrzeuge mit anderen Anpassungen.
4. Beschränkung des Lernfahr-/Führerausweises auf ein oder mehrere einzeln bezeichnete Fahrzeuge.

Was müssen Neuliker beim Führerscheinerwerb beachten?

1. Antrag eines Lernfahrausweises

2. Verkehrsmedizinische Verfügung

3. Technische Funktionskontrolle

4. Theoretische Prüfung

5. Ausstellen des Lernfahrausweises mit Auflagen

6. Fahrzeug für die Fahrschulung auswählen

7. Verkehrsunterricht

8. Lernfahrten/Führerprüfung



1. Antrag eines Lernfahrausweises

Dem StVA ist das Formular «Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. Führerausweises», gegebenenfalls zusammen mit einem ärztlichen Zeugnis des im Vorfeld gemachten Arztbesuches, einzureichen. Das Zeugnis wird einem Vertrauensarzt zur Begutachtung vorgelegt. Unter Umständen muss zusätzlich eine spezialisierte Eignungsuntersuchung beim Vertrauensarzt durchgeführt werden.

2./3. Verkehrsmedizinische Verfügung/ Technische Funktionskontrolle

In der verkehrsmedizinischen Verfügung werden, abhängig vom ärztlichen Befund, bestimmte Auflagen für den Lernfahrausweis festgelegt. Bei komplizierteren Fällen wird eine technische Funktionskontrolle beim StVA angeordnet. Dabei werden verschiedene Leistungsfähigkeiten (Leistungsbatterie oder Fahrprobe, siehe Seite 15) geprüft. Gestützt auf diese Testergebnisse werden die Kriterien für Fahrzeugwahl und technische Fahrzeuganpassungen in einer Verfügung festgelegt. Diese Funktionskontrolle kann auch durch einen Therapeuten einer Rehabilitationsklinik durchgeführt werden. Jedoch wird eine solche Begutachtung eines Therapeuten in einigen Kantonen nicht offiziell anerkannt. Erst nach dem Erhalt dieser Verfügung können Fahrzeugauswahl und Umbau vorgenommen werden.

4./5. Theoretische Prüfung/Ausstellen des Lernfahrausweises mit Auflagen

Das StVA stellt erst nach bestandener Theorieprüfung den Lernfahrausweis aus. Es legt nun anhand der Vorbefunde die Auflagen und Bedingungen fest, unter denen der Lernfahrausweis erteilt werden kann.

6. Fahrzeug für die Fahrschulung auswählen

Siehe Seite 19, Punkt 5.

7. Verkehrsunterricht

Nach dem Erhalt des Lernfahrausweises muss ein Verkehrskundeunterricht bei einem Fahrlehrer besucht werden. Im Idealfall besucht man den Unterricht beim Fahrlehrer, bei dem man die praktischen Lektionen absolviert. So kann das im

Unterricht theoretisch vermittelte Wissen gezielt in der Praxis erprobt werden. Der Verkehrsunterricht soll zu einer defensiven und verantwortungsbewussten Fahrweise motivieren.

8. Lernfahrten/Führerprüfung

Nach der Erteilung des Lernfahrausweises lässt man sich durch einen spezialisierten Fahrlehrer ausbilden. Bei den StVA (oder unter www.orthotec.ch) können aktuelle Verzeichnisse von Fahrlehrern bezogen werden, die speziell Personen mit einer Einschränkung ausbilden. Für Personen mit Einschränkungen ist es wichtig, einen kompetenten Fahrlehrer auszuwählen, welcher auch über die verschiedenen Umbaumöglichkeiten der Fahrzeuge orientiert ist. Nur so können bei einer Fahrprobe die richtigen Abänderungen ermittelt werden. Die anschliessende Führerprüfung wird wiederum durch eine speziell ausgebildete Person durchgeführt. Bei Bestehen der Prüfung wird der Ausweis mit den entsprechenden Auflagen ausgestellt.

Zweiphasenausbildung

Der erstmals erworbene Führerausweis der Kategorien A (Motorräder) und B (Personenwagen) wird nach einer Zweiphasenausbildung definitiv erteilt. Die Probezeit beträgt drei Jahre. Während der Probezeit muss die zweitägige obligatorische Weiterbildung absolviert werden. Der Gesetzgeber empfiehlt, den ersten Teil der Weiterbildung innerhalb der ersten sechs Monate nach Erwerb des Führerausweises zu besuchen. Ist die ganze Weiterbildung absolviert, wird der Führerausweis nach Ablauf der Befristung definitiv ausgestellt.

Personen mit ausländischen Ausweisen/ Fahrzeugen

Ausländische Personen mit einem Führerausweis, die seit zwölf Monaten in der Schweiz wohnhaft sind, benötigen einen schweizerischen Führerausweis. Ebenfalls wird ein schweizerischer Führerausweis benötigt, wenn dieser beruflich notwendig ist. Inhaber ausländischer Führerausweise dürfen das in die Schweiz eingeführte Motorfahrzeug unter den gleichen Bedingungen führen, die von der Behörde des Herkunftslandes festgelegt

worden sind. Wird das Fahrzeug ein weiteres Mal umgebaut, geschieht dies jedoch nach dem Gesetz der Schweiz. Sind solche Personen zum Erwerb eines schweizerischen Führerausweises verpflichtet, richtet sich das weitere Vorgehen sinngemäss nach den Bestimmungen der Lenker mit bestehendem Ausweis.

Erste-Hilfe-Kurs

Personen mit Einschränkungen, denen die Ausbildung in lebensrettenden Sofortmassnahmen wegen ihrer Einschränkung nicht zugemutet werden kann, sind vom Besuch des Erste-Hilfe-Kurses befreit (Richtlinie asa Nr. 14).

IV-Bestimmungen zur Führerausbildung

Hat eine versicherte Person **invaliditätsbedingt** Anspruch auf ein Fahrzeug, können die invaliditätsbedingten Mehrkosten für Fahrunterricht und Unterrichtsstunden übernommen werden.

Fahrsicherheits- und Fahrtrainingskurse

In der Schweiz gibt es keine Fahrsicherheitskurse speziell für Menschen mit einer Einschränkung. Beim TCS z.B. kann jedoch auch so an Kursen teilgenommen werden, da die Anforderungen an das Fahrkönnen dieselben sind.

Mit den technischen Einrichtungen können Not-situationen realistisch dargestellt werden, um Kursteilnehmer in einer sicheren Fahrweise zu

schulen. Das PW-Fahrsicherheitstraining des TCS bietet die verschiedensten Kurse an. Es kann generell unter fünf Kursen ausgewählt werden:

- Kompaktraining
- Basistraining
- Aufbaustraining
- Eco & Safety
- Schnuppertraining

Selbstverständlich können auch Motorradfahrer und Fahrer von schweren Fahrzeugen bis 40 t, sowie solche mit Anhänger-Gespansen von interessanten Kursangeboten Gebrauch machen. Kursorte TCS Training & Events:

- Fahrtrainingszentrum Emmen-Luzern LU
- Fahrtrainingszentrum Lignières NE
- Fahrtrainingszentrum Plantin GE
- Verkehrssicherheitszentrum Betzholz in Hinwil ZH
- Verkehrssicherheitszentrum Derendingen SO
- Verkehrssicherheitszentrum Stockental in Niederstocken bei Thun BE

Der schweizerische Dachverband der Behindertenfahrdienste bietet zudem Fahrsicherheitskurse für Behinderten-Fahrdienste an. Diese Kurse helfen dem Fahrer, wie er sich in Notsituationen mit Rollstuhlbegleitung zu verhalten hat. Mehr Informationen unter www.handi-cab.ch.



Anlässlich von Fahrsicherheitskursen wird das richtige Verhalten in Gefahrensituationen trainiert.

Das Fahrzeug und seine Einrichtungen



Autokauf

Wer ein neues Fahrzeug kaufen und dieses anschliessend umbauen möchte, ist gut beraten, im Vorfeld einige Informationen einzuholen. Bei der Umbaufirma wird man Ihnen helfen, ein Ihren Bedürfnissen entsprechendes Fahrzeug zu finden.

Bedürfnisse

Vor dem Kauf sollten spezifische Bedürfnisse definiert und schriftlich festgehalten werden.

- Preissegment und Maximalpreis
- Finanzierungsart
- Benzin-/Dieselmotor oder Alternativen
- Treibstoffverbrauch
- Karosserieform
- Anzahl Sitzplätze und Türen
- Antriebsart (Front, Heck oder Allrad)
- Zuverlässigkeit
- Unterhalt und Reparaturen
- Notwendiges Zubehör

Für weitere Angaben und Tipps ist es ratsam, den Ratgeber «Autokauf und -verkauf» des TCS zur Seite zu haben. Dieser ist bei allen Technischen Zentren erhältlich oder kann auf www.tcs.ch bestellt werden.

Fahrzeugwechsel

Bei einem späteren Fahrzeugwechsel müssen die technischen Änderungen des Fahrzeugs amtlich geprüft werden. Sind wichtige Bedienelemente anders ausgelegt als beim vorherigen Fahrzeug,

kann eine Kontrollfahrt beim StVA angeordnet werden (Richtlinie asa Nr. 14).

TCS Pannenhilfe

Strassenhilfe, Informationen und Ratschläge erhält man rund um die Uhr bei der Patrouille TCS. Dieser Service wird auch dann gewährleistet, wenn es sich beim betroffenen Auto um ein umgebautes Fahrzeug handelt. Wenn das Fahrzeug nicht an Ort und Stelle repariert werden kann, wird es kostenlos zum gewünschten Garagisten oder der Umbaufirma transportiert. Der Fahrer hat dann die Möglichkeit, ein Hotel zu nehmen, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln weiter zu reisen oder mit einem Mietauto ans Ziel zu gelangen.

Fahrzeuge mieten

Falls Sie ein Fahrzeug mieten möchten, das behindertengerecht ausgestattet ist, fragen Sie bei Ihrem Fahrzeugumbauer (Liste unter www.handi-cab.ch). Die Orthotec AG in Nottwil (www.orthotec.ch) stellt ebenfalls Fahrzeuge zur Verfügung. Ein Mietvertrag kann grundsätzlich von allen Personen abgeschlossen werden, die auf ein umgebautes Fahrzeug angewiesen sind. Mieter mit Fahrzeugausweisen, die auf ein bestimmtes Fahrzeug ausgestellt sind, tragen persönlich die Verantwortung für eine entsprechende Ergänzung (Beiblatt muss beim StVA beantragt werden). Die Mietdauer kann zeitlich beschränkt werden.

Assistenzsysteme ab Werk

Neueste Technik bringt mehr Sicherheit. Moderne Fahrzeuge verfügen heute über eine Vielzahl von Komfort- und Sicherheitshilfen, sogenannte Assistenten. Diese können den Komfort und die Sicherheit erhöhen und helfen dem Fahrer, auch schwierige Fahrsituationen zu meistern. Teilweise können diese Assistenten helfen, körperliche Einschränkungen zu kompensieren. So kann bereits der Wechsel auf ein **Fahrzeug mit Automatikgetriebe** dazu beitragen, die Aufmerksamkeit im Verkehr zu steigern. Wichtig dabei ist, dass sich der Fahrer mit der neuen Bedienung vorgängig auseinandersetzt und trainiert, um Fehlbedienungen zu vermeiden. Nachfolgend finden Sie eine Übersicht verschiedener Assistenzsysteme. Weitere Informationen finden Sie unter www.test.tcs.ch.

ABS und ESP

Das Antiblockiersystem ABS und das elektronische Stabilitätsprogramm ESP sind für alle neu immatrikulierten Fahrzeuge obligatorisch. Bei einem Occasionskauf sollte darauf geachtet werden, dass das Fahrzeug über diese Systeme verfügt. Das ABS ermöglicht auch bei einer Vollbremsung, dass das Fahrzeug spurtreu und lenkbar bleibt. Das ESP erkennt, wenn das Fahrzeug ins Schleudern geraten kann (z.B. bei Kurvenfahrt). Durch gezielte Eingriffe ins Motormanagement und Bremssystem kann sichergestellt werden, dass das Fahrzeug in der Spur bleibt. Aber: Die physikalischen Grenzen können trotz modernster Technik nicht überschritten werden! Es bleibt weiterhin in der Verantwortung des Fahrers, dass er die Geschwindigkeit der jeweiligen Fahrsituation anpasst.

Tempomat mit Abstandsregelung

Ein bereits seit einigen Jahren bekanntes System, um die gewünschte Fahrgeschwindigkeit ohne ständiges Gaspedaldrücken beizubehalten, ist der Tempomat. Er ermöglicht ermüdungsarmes Fahren und eignet sich vor allem bei Autobahnfahrten oder Strassen mit wenig Verkehr. Weiterentwickelte Tempomaten verfügen zusätzlich über eine Abstandsregelung, die die Geschwindigkeit dem langsamer vorausfahrenden Fahrzeug anpasst und den Abstand konstant hält. Der Tempomat ist teilweise bereits bei Kompaktwagen erhältlich und gehört bei teureren Fahrzeugen häufig ohne Aufpreis zur Ausstattung.

Spurassistentensystem

Dem unabsichtlichen oder durch Sekundenschlaf hervorgerufenen Spurverlassen soll mit dem Spurassistentensystem entgegengewirkt werden. Wird der Blinker beim Überfahren von Fahrbahnmarkierungen (Mittel- oder Seitenlinie) nicht betätigt, wird das dem Fahrer optisch, akustisch und/oder mittels Vibrationen mitgeteilt. Noch weiter gehen einige Systeme, die in einer solchen Gefahrensituation korrigierend mit einer Gegenkraft ins Lenkrad eingreifen und somit aktiv dem Spurwechsel entgegenwirken. Der Spurassistent ist inzwischen in vielen Fahrzeugen ab der oberen Mittelklasse verfügbar und kann auch nachgerüstet werden. In Zukunft wird das Angebot solcher Systeme weiter zunehmen. Für Kleinbusse, Gesellschaftswagen und Lastwagen ist ein Obligatorium für ein Spurhaltewarnsystem bereits im Gesetz verankert.



Das Display im Armaturenbrett zeigt an, dass der Spurassistent aktiv ist.

Totwinkelassistent

Um den Spurwechsel in der Fahrpraxis sicherer zu machen, wurde der Totwinkelassistent entwickelt. Dieser erfasst das Umfeld seitlich und hinter dem Fahrzeug. Befindet sich nun während der Fahrt ein Fahrzeug in diesem Umfeld, wird der Fahrer durch ein optisches Signal darauf hingewiesen (siehe Bild unten). Sobald der Fahrer den Blinker betätigt und einen Spurwechsel vornehmen will, ertönt zusätzlich ein akustisches Warnsignal. Wenn das überwachte Umfeld wesentlich mehr als einige Meter hinter das Fahrzeug zurückreicht, spricht man von einem Spurwechselassistenten. Diese Assistenzsysteme sind inzwischen bei vielen Fahrzeugen ab der Mittelklasse verfügbar.



Der Totwinkelassistent hilft dem Fahrer, beim Spurwechsel den Überblick zu behalten.

Bremsassistent und Kollisionsverhinderer

In Gefahrensituationen kommt es oft vor, dass der Fahrer das Bremspedal nicht genügend heftig betätigt. Somit verlängert sich der Anhalteweg im Vergleich zu einer optimalen Gefahrenbremsung, und die Wahrscheinlichkeit eines Aufpralls nimmt unnötigerweise zu. Der Bremsassistent erkennt die Gefahrensituation anhand der Bewegungen der betätigten Pedale. Durch Erhöhung der Bremsunterstützung verringert er sofort die vom Fahrer aufzubringende Pedalkraft, um eine Gefahrenbremsung auszuführen. Das schnellere Ansprechen der Bremse reduziert also den Anhalteweg. Der Bremsassistent ist bei aktuellen Fahrzeugen häufig in Serie eingebaut und kann nicht nachgerüstet werden.

Noch weiter geht die Technik, wenn eine radar- oder videobasierte Kamera eine unmittelbar

bevorstehende Kollision erkennt. Dann signalisiert der sogenannte Kollisionsverhinderer akustisch und optisch, dass gebremst werden muss. Reagiert der Fahrer nicht, wird sofort eine automatische Bremsung bis zum Stillstand eingeleitet. Dieses System ist erst bei wenigen Fahrzeugen ab der Mittelklasse erhältlich und ist nicht nachrüstbar.

Akustische Einparkhilfen

Die weitverbreitete akustische Einparkhilfe funktioniert mittels Ultraschallsensoren, die in den Stosstangen eingebaut sind. Mit akustischen oder grafischen Warnsignalen werden frühzeitig Hindernisse erkannt und angekündigt. Einparkhilfen werden meist als Hilfsmittel zum Rückwärtseinparkieren verwendet. Sie werden vereinzelt auch für den vorderen Bereich des Fahrzeugs angeboten. Meist sind Einparkhilfen serienmässig oder als Zubehör erhältlich und können auch nachgerüstet werden. Die akustische Einparkhilfe vereinfacht in der Praxis Parkmanöver und ist deshalb eine empfehlenswerte Einrichtung.

Parkassistent

Noch mehr Hilfe, um in die gewünschte Parklücke navigieren zu können, bietet der Parkassistent. Das Kurbeln am Lenkrad entfällt und geschieht wie von «Geisterhand». Es werden verschiedene Systeme angeboten, die über unterschiedliche Eigenschaften verfügen. Teilweise kann die Parklücke beim langsamen Vorbeifahren vermessen werden (Ist die Parklücke genügend lang?). Das korrekte Positionieren vor oder



Der Parkassistent übernimmt das Kurbeln am Lenkrad. Der Fahrer muss trotzdem aufmerksam sein.

neben der Lücke sowie die Geschwindigkeit des Einparkvorgangs werden in der Regel vom Fahrer bestimmt. Dieses recht komplizierte System ist meist nur in neuen Fahrzeugen (ab Mittelklasse) gegen Aufpreis erhältlich. Der Parkassistent erleichtert den Einparkvorgang, ohne jedoch dem Fahrer die ganze Arbeit abzunehmen. Kosten und Nutzen müssen im Einzelfall geprüft werden.

Head-up-Display

Eine kurze Unaufmerksamkeit kann bereits zu Verkehrsunfällen mit schweren Folgen führen. Wenn man mit 50 km/h unterwegs ist und eine Sekunde auf den Tacho schaut, legt man einen Weg von 13,9 m «blind» zurück. Das Head-up-Display projiziert wichtige Informationen auf den unteren Teil der Windschutzscheibe - direkt ins Blickfeld des Fahrers. Das Fokussieren der Augen von fern auf nah wird während des Ablesens der Anzeige auf der Frontscheibe reduziert. Dadurch nimmt die Konzentration auf den Verkehr im Vergleich zum Ablesen der herkömmlichen Instrumente zu. Das Head-up-Display ist nur bei wenigen Fahrzeugen ab Werk erhältlich und kann vereinzelt nachgerüstet werden. Einfache Systeme mit einer aus dem Armaturenbrett ausfahrbaren Linse werden vereinzelt bereits in der Kompaktklasse angeboten.

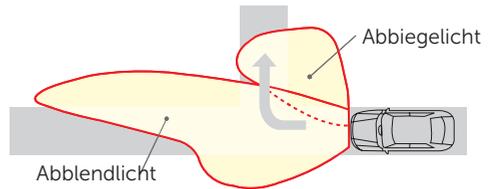


Die Fahrbahn überblicken und gleichzeitig über die Fahrzeuggeschwindigkeit informiert sein: das Head-up-Display macht's möglich.

Lichttechnik

Häufig geschehen Unfälle, weil dem Verkehr zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Moderne Scheinwerfer verfügen über eine gute Lichtausbeute und helfen mit, im Verkehr besser zu sehen und gesehen zu werden. Nach den Xenonscheinwerfern folgt nun die Leuchtdiodentechnik (LED), die eine bessere Sicht bei

gleichzeitig geringem Energiebedarf im Vergleich zu den klassischen Halogenscheinwerfern verspricht.



Nicht nur in der Nacht ist die Beleuchtung an Fahrzeugen ein wichtiges Thema. Durch das, seit dem 1. Januar 2014 gesetzlich vorgeschriebene, Fahren mit Licht am Tag wird die Wahrnehmung gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern erhöht und die Sicherheit gesteigert. Neben dem manuellen oder automatischen Einschalten des Abblendlichts gibt es auch Fahrzeuge mit zusätzlichen Tagfahrleuchten. Diese sind bei eingeschalteter Zündung aktiv und weisen einen gegenüber dem Abblendlicht zehnmal geringeren Energiebedarf auf. Die Tagfahrleuchten sind bei neuen Fahrzeugen serienmässig und können auch bei älteren Fahrzeugen nachgerüstet werden. Achtung: Die Tagfahrleuchten alleine reichen bei Tunnelfahrt oder bei unsichtigem Wetter (Nebel) nicht aus.

Bei vielen Fahrzeugen werden die bekannten Fahrlichtfunktionen Abblend-, Fern- und Nebellicht durch Kurven- und Abbiegelicht ergänzt. Dabei werden beim Kurvenlicht die Scheinwerfer je nach Lenkwinkel und Geschwindigkeit bis zu 15 Grad in die Kurve eingeschwenkt. Beim Abbiegelicht werden spezielle Zusatzscheinwerfer oder die jeweilige Nebellampe aktiviert (siehe Grafik oben). In Zukunft werden vermehrt sogenannte intelligente Lichtsysteme, wie es bereits in Fahrzeugen von verschiedenen Herstellern angewandt wird, Verwendung finden. Diese Systeme passen die Ausleuchtung der Strasse automatisch an die gegebenen Umstände an. So wird beim Stadtlichtmodus mit einer breiten Ausleuchtung gefahren. Bei höheren Geschwindigkeiten auf der Autobahn wird die Lichtverteilung schmäler und die Reichweite des Lichtkegels erhöht. Auch das Kurven- und Abbiegelicht ist im System integriert. Diese Technik übernimmt teilweise die Aufgaben des Fahrers, welcher somit weniger beansprucht wird. Gleichzeitig steigt die Sicherheit, da eine Fehlbedienung des Fahrers weitgehend entfällt.



Das Nachtsichtgerät bringt Licht ins Dunkel. Allerdings ist die Verbreitung noch sehr gering.

Nachtsichtgerät

Besonders bei Regen wird die Sicht in der Nacht zusätzlich durch die Scheinwerfer der entgegenkommenden Fahrzeuge verschlechtert. Ein Nachtsichtgerät kann hier helfen. Mit diesem aktiv gesteuerten Infrarot-System können Hindernisse früher erkannt werden. Somit bleibt auch mehr Zeit übrig, richtig auf diese zu reagieren. Dieses System wird meistens nur in Fahrzeugen der oberen Preisklasse eingebaut und kann nicht nachgerüstet werden.

Assistenzsysteme bieten Vorteile bei Sicherheit und Komfort. Einige Systeme setzen Kenntnisse bei deren Bedienung voraus. Der Fahrer sollte Bescheid wissen, was von der Technik erwartet werden kann. Der TCS empfiehlt daher, sich beim Kauf eines Fahrzeugs die technischen Besonderheiten und deren Bedienung erklären zu lassen.

Wann welche Fahrzeuganpassung?

Das Fahrzeug ist der Behinderung entsprechend anzupassen. Die folgenden Abschnitte zeigen, wie eine solche Anpassung ausgeführt werden kann. Die Angaben stammen auszugsweise aus der Broschüre «Technische Adaption an Motorfahrzeugen» von B. Wittwer, Strassenverkehrsamt Zürich.

Die Angaben a) bis p) beziehen sich nur auf Fahrzeuge der Kategorie B (Motorwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht und bis maximal neun Sitzplätze). Für die anderen Fahrzeugkategorien ist das Strassenverkehrsamt zu konsultieren.



a) Vollständiger Ausfall beider Arme

Ausfall infolge Amputation im Schultergelenk, beider Oberarme oder eines Ober- und eines Unterarmes; oder infolge völliger Gebrauchsunfähigkeit durch Lähmung, Versteifung, Fehlstellung, Missbildung oder entsprechende angeborene oder erworbene Leiden.

Mit dieser Behinderung kann ein Fahrzeug gefahren werden, das komplett auf Bein- bzw. Fussbedienung umgerüstet ist.



b) Ausfall beider Unterarme oder Hände

Ausfall infolge Amputation oder völliger Gebrauchsunfähigkeit durch Lähmung, Versteifung, Fehlstellung oder entsprechende angeborene oder erworbene Leiden.

Das Fahrzeug für diese Behinderung muss wie folgt ausgerüstet sein:

- Automat
- eventuell angepasster Wählhebel (Eingelung, Betätigung)
- Lenkgabel am Lenkrad montiert oder Armmanschette, eventuell mit Drehknopf oder Drehkranz
- Schalterbetätigung (Licht, Blinker, Scheibenwischer und -waschanlage), ohne dass das Lenkrad losgelassen wird

- Bei handbetätigter Feststellbremse ist eine geeignete Vorrichtung zum Feststellen und Lösen erforderlich. Eventuell ist eine elektrische Feststellbremse notwendig
- elektrische Fensterheber vorne
- eventuell angepasster Zündschlüssel



c) Ausfall des linken Armes

Ausfall infolge Amputation im Schultergelenk oder im Oberarm; oder infolge völliger Gebrauchsunfähigkeit durch Lähmung, Versteifung oder entsprechende angeborene oder erworbene Leiden.

Das Fahrzeug für diese Behinderung muss wie folgt ausgerüstet sein:

- Automat
- Drehknopf rechts am Lenkradkranz montiert.
- Feststellbremse rechts vom Fahrersitz oder Fussfeststellbremse
- Schalterbetätigung (Licht, Blinker, Scheibenwischer und -waschanlage), ohne dass das Lenkrad losgelassen wird. Eventuell auch mit Fuss-Schalter



d) Ausfall der linken Hand

Ausfall infolge Amputation im Unterarm oder infolge völliger Gebrauchsunfähigkeit durch Lähmung, Versteifung oder entsprechende angeborene oder erworbene Leiden.

Das Fahrzeug für diese Behinderung muss wie folgt ausgerüstet sein:

- Ein Automat ist erforderlich, wenn ein sicheres Halten des Lenkrades mit der linken Hand, Stumpf oder Prothese nicht möglich ist
- Bei der Einhandbedienung ist ein Drehknopf rechts am Lenkrad erforderlich
- Feststellbremse rechts vom Fahrersitz oder Fussfeststellbremse
- Schalterbetätigung (Licht, Blinker, Scheibenwischer und -waschanlage), ohne dass das Lenkrad losgelassen wird. Eventuell ist ein Fuss-Schalter notwendig



e) Ausfall des rechten Armes

Ausfall infolge Amputation im Schultergelenk oder des Oberarmes; oder infolge völliger Gebrauchsunfähigkeit durch Lähmung, Versteifung oder

entsprechende angeborene oder erworbene Leiden.

Das Fahrzeug für diese Behinderung muss wie folgt ausgerüstet sein:

- Automat
- Drehknopf links am Lenkradkranz montiert.
- Feststellbremse links vom Führersitz oder Fussfeststellbremse
- Schalterbetätigung (Licht, Blinker, Scheibenwischer und -waschanlage), ohne dass das Lenkrad losgelassen wird. Eventuell ist ein Fuss-Schalter notwendig



f) Ausfall der rechten Hand

Ausfall infolge Amputation des Unterarmes oder infolge völliger Gebrauchsunfähigkeit durch Lähmung, Versteifung oder entsprechende angeborene oder erworbene Leiden.

Das Fahrzeug für diese Behinderung muss wie folgt ausgerüstet sein:

- Ein Automat ist erforderlich, wenn das sichere Halten des Lenkrades mit der rechten Hand, Stumpf oder Prothese nicht möglich ist oder der Schalthebel nicht bedient werden kann
- Bei der Einhandbedienung ist ein Drehknopf links am Lenkrad erforderlich
- Die Feststellbremse ist links oder rechts angeordnet (mit linkem Arm bedienbar) oder es muss eine Fussfeststellbremse vorhanden sein
- Schalterbetätigung (Licht, Blinker, Scheibenwischer und -waschanlage), ohne dass das Lenkrad losgelassen wird. Eventuell ist ein Fuss-Schalter notwendig



g) Vollständiger Ausfall beider Beine

Ausfall infolge Amputation im Hüftgelenk, beider Oberschenkel oder eines Ober- und eines Unterschenkels; oder infolge völliger Gebrauchsunfähigkeit durch Lähmung, Versteifung, Fehlstellung oder entsprechende angeborene oder erworbene Leiden.

Das Fahrzeug muss komplett auf Handbedienung umgebaut werden:

- Automat
- Handstossbremse mit Feststellvorrichtung.
- Handgasbedienung (verschiedene Varianten möglich)
- Fussgaspedal aufklappbar, abdeckbar oder umsteckbar
- Feststellbremse normal, bei Fussfeststellbremse ist ein Umbau auf Handbedienung notwendig
- Schalterbetätigung (Licht, Blinker, Scheibenwischer und -waschanlage), ohne dass das Lenkrad losgelassen wird (Handbetätigung)
- Drehknopf bei kombinierter Brems- und Gasbedienung
- Bei separatem Handgashebel muss dieser selbsthemmend sein



h) Ausfall beider Unterschenkel oder beider Füße

Ausfall infolge Amputation beider Unterschenkel oder beider Füße; oder infolge völliger Gebrauchsunfähigkeit durch Lähmung, Versteifung, Fehlstellung oder entsprechende angeborene oder erworbene Leiden.

Das Fahrzeug für diese Behinderung muss wie folgt ausgerüstet sein:

- Normales Schaltgetriebe ist möglich.
- Ein Automat ist notwendig, wenn die Betätigung der Kupplung mit der Prothese links nicht möglich ist
- Ein Umbau auf Handbetrieb ist erforderlich, wenn die Betriebsbremsbedienung mit der rechten Prothese nicht möglich ist (siehe Abschnitt g)



i) Ausfall des linken Oberschenkels

Ausfall infolge völliger Gebrauchsunfähigkeit durch Lähmung, Versteifung, Fehlstellung oder entsprechende

angeborene oder erworbene Leiden.

Das Fahrzeug für diese Behinderung muss wie folgt ausgerüstet sein:

- Automat
- Eine Feststellbremse mit Handbetätigung ist erforderlich oder die Fussfeststellbremse ist auf Handbedienung umzubauen
- Sitzanpassung erwägen (Seitenhalt)



j) Ausfall des rechten Oberschenkels

Ausfall infolge völliger Gebrauchsunfähigkeit durch Lähmung, Versteifung, Fehlstellung oder entsprechende

angeborene oder erworbene Leiden.

Das Fahrzeug für diese Behinderung muss wie folgt ausgerüstet sein:

- Automat
- Gaspedal links vom Bremspedal, gegenseitig aufklappbar, abdeckbar, oder umsteckbar
- Eine Sitzanpassung ist zu erwägen (Seitenhalt)



k) Ausfall des linken Unterschenkels oder des linken Fusses

Ausfall infolge Amputation oder infolge völliger Gebrauchsunfähigkeit durch Lähmung, Versteifung, Fehlstellung oder

entsprechende angeborene oder erworbene Leiden.

Das Fahrzeug für diese Behinderung muss wie folgt ausgerüstet sein:

- Automat, wenn die Betätigung des Kupplungspedals mit einer Prothese nicht möglich ist

- Eine Fussbetätigung der Feststellbremse ist nur bei ausreichender Kraft mit einer Prothese geeignet, ansonsten ist eine Handbedienung der Feststellbremse links oder rechts erforderlich.



l) Ausfall des rechten Unterschenkels oder des rechten Fusses

Ausfall infolge Amputation oder infolge völliger Gebrauchsunfähigkeit durch Lähmung, Versteifung, Fehlstellung oder entsprechende

angeborene oder erworbene Leiden.

Das Fahrzeug für diese Behinderung muss wie folgt ausgerüstet sein:

- Automat, wenn eine Prothese nicht oder nur ungenügend eingesetzt werden kann
- Das Gaspedal links, wenn eine Prothese nicht oder nur ungenügend eingesetzt werden kann (gegenseitig aufklappbar, abdeckbar oder umsteckbar). Betätigung mit dem linken Fuss



m) Gleichzeitiger Ausfall eines Armes und eines Beines

Ausfall infolge Amputation oder infolge völliger Gebrauchsunfähigkeit durch Lähmung, Versteifung, Fehlstellung oder entsprechende angeborene

oder erworbene Leiden.

Das Fahrzeug für diese Behinderung muss wie folgt ausgerüstet sein:

- Bei vollständigem Ausfall eines Armes und eines Beines ist das Führen von Motorwagen nur möglich, wenn das Fahrzeug mit einem Automat ausgerüstet ist
- Hinzu kommen sinngemäss die Beschränkungen und Auflagen, wie sie für die jeweils fehlenden Gliedmassen vorgesehen sind

Bei teilweisem Ausfall eines Armes oder eines Beines ist zu erwägen, ob auf eine automatische Kraftübertragung verzichtet werden kann.



n) Ausfall oder Behinderung der Beweglichkeit von Wirbelsäule, Rumpf oder Gliedmassen

Ausfall infolge hochgradiger Verformung (z.B. Skoliose), Versteifung (z.B. Bechterew)

oder Lähmung (schlaife Lähmung, Krampfblähmung, Querschnittslähmung oder einer der Lähmung gleichzusetzenden Behinderung).

- Beschränkungen und Auflagen sind nach den Ausführungen a) bis m) sinngemäss festzulegen. Die Montage von zusätzlichen oder speziellen Rückspiegeln (z.B. grossflächig, nicht verkleinernd, elektrische Verstellung) ist zu erwägen



o) Behinderungen, die nicht unter die Ausführungen a) bis n) fallen

Beispiele für derartige Behinderungen sind:

- Kräfteinschränkungen (Muskeldystrophie, Muskelatrophie)
- Querschnittslähmungen mit Funktions- und Kräfteinschränkungen der oberen Gliedmassen (Tetraplegie)
- Erkrankungen des zentralen Nervensystems, Nervenerkrankungen (z.B. Multiple Sklerose, infantile Cerebralparese, spastische Lähmung)

Für diese Fälle sind keine allgemeingültigen Beschränkungen und Auflagen vorhanden. Sie müssen individuell ermittelt werden.

Als technische Hilfsmittel stehen für die Lenkung und die Betriebsbremse folgende Massnahmen (mit zunehmender Ersatzfunktion) zur Verfügung:

Lenkung

- Lenkhilfe
- Lenkhilfe mit erhöhtem Unterstützungsgrad (leichtgängige Servolenkung)
- Lenkhilfe mit maximaler Betätigungskraft 10 N (z.B. Zubehör bei verschiedenen Fahrzeugherstellern)
- hydraulische Linear-Hebellenkung

Betriebsbremse

- Bremskraftverstärker
- Bremskraftverstärker mit erhöhtem Verstärkungsgrad
- Tandem-Bremskraftverstärker



p) Minderwuchs oder Kleinwuchs

Allgemein bestehen Kraft- und Bewegungseinschränkungen bei Personen mit weniger als 150 cm Körpergrösse. Lenkung,

Pedale, Sitzposition und Sitzgestaltung müssen auf die körperlichen Gegebenheiten abgestimmt werden, wobei die Kraftverhältnisse zu beachten sind.

- Meist kommt nur ein Fahrzeug mit Getriebeautomat in Frage
- Pedale und Feststellbremse müssen eventuell verlängert werden
- Der Fahrersitz muss angepasst werden
- Eventuell ist auch der Einbau eines Blindbodens notwendig (Augenhöhe beachten)
- Sicherheitsgurte mit einer speziell angefertigten Gurtschlaufe bei der Firma Repapress in Amriswil abändern lassen, Tel. 071 414 42 42.

Fahrzeugumbau allgemein

Der Umbau eines Fahrzeugs für Menschen mit Einschränkungen gehört zu den täglichen Aufgaben vieler Umbaufirmen. Deshalb hat die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) die Richtlinie 14 erlassen. In der Richtlinie wird der Transport und die Zulassung von behinderten Personen zum Strassenverkehr, mit Fahrzeuganpassungen, geregelt. Der TCS empfiehlt, dass jeder Umbau nach aktueller Technik ausgeführt wird, um die Sicherheit der Insassen optimal gewährleisten zu können.

Interessengemeinschaft Fachbetriebe für behindertengerechte Fahrzeugumbauten (IG FBF)

Die IG FBF ist das Organ der Fahrzeugumbautenden Spezialbetriebe. Gemeinsam setzen sie sich für die Förderung und Umsetzung fachgerechter Umbauten von Fahrzeugen für Menschen mit eingeschränkter Mobilität ein. Es wird der Ehrenkodex eingehalten, der sicherstellt, nur Arbeiten und Produkte von einwandfreier Machart sowie ausgezeichneter Qualität nach den Regeln und Anforderungen schweizerischer Normen und Gesetzgebungen auszuführen. Die Mitglieder sind in der ganzen Schweiz verteilt. Weitere Informationen finden Sie unter www.igfbf.ch.

Fahrzeugumbau für Selbstfahrer

Lenkradknopf, -gabel, Dreizack, mit verschiedenen zusätzlichen Funktionen

Mit Lenkhilfen kann das Lenkrad sowohl mit einer Hand als auch mit dem Arm bewegt werden. Der Drehknopf eignet sich gut, wenn die Fingerfunktion vorhanden ist. Die Lenkgabel ist dann zu verwenden, wenn keine Fingerfunktion mehr vorhanden ist. Zusätzlich zu diesen Lenkhilfen erlaubt eine Fernbedienung die Schaltfunktion für Licht,



Lenkradknopf mit Bedienelementen

Blinker, Scheibenwischer, Hupe usw. Während des Schaltens wird das Lenkrad nicht losgelassen.

Gasring

Durch leichtes Ziehen am Ring wird die Gasfunktion betätigt. Meistens wird dieser in Kombination mit einer Stossbremse verbaut, die durch Stossen betätigt wird.



Gasring zum Ziehen

Stossbremse und Handgas

Diese Einrichtung (Carospeedhebel) ermöglicht das Bremsen, indem der Hebel nach vorne bewegt wird. Um das Gas zu betätigen, wird der Hebel nach unten gedrückt. Je nach Ausführung kann man auch durch Ziehen des Hebels Gas geben.

Ebenfalls gibt es eine Ausführung, bei der ein am Boden montierter Hebel sowohl Gas- als auch Bremsfunktion ausführt. Durch leichtes Vor- bzw. Rückwärtsdrücken kann gebremst bzw. Gas gegeben werden. Als Anfahrthilfe in Steigungen hilft die eingebaute Feststellbremse, die als Knopf an der linken Seite angebracht ist. Die Stossbremse und das Handgas eignen sich für Fahrer, die nicht in der Lage sind, die Pedale mit den Füßen zu bedienen.



Carospeedhebel



Joysteer-Lenkung

Joysteer

Das elektronisch gesteuerte System Joysteer ist seit ein paar Jahren erhältlich. Es dient als Fahrhilfe für Personen mit schwerer körperlicher Behinderung, wie z.B. Tetraplegie oder Muskelerkrankungen. Entsprechend der Art der Behinderung werden unterschiedliche Bedienelemente angeboten (Joystick, Minilenkrad, Lenkstange usw.). Durch Wiedergabe der Lenkkräfte sowie durch eine geschwindigkeitsabhängige Lenkübersetzung vermittelt Joysteer ein entspanntes, auch bei hohen Geschwindigkeiten optimales Fahrgefühl.

Als Alternative zu Joysteer existiert ein ähnliches System. Das Space Drive ist ebenfalls ein Drive-by-Wire-System, welches mit einem kleinen Lenkrad oder mit einem Vier-Wege-Joystick funktioniert.

Anpassung der Servolenkung

Für Personen mit geringerer Muskelkraft lässt sich, abhängig vom Fahrzeug, eine Anpassung der Servolenkung vornehmen. Daraus entsteht eine Lenkung, die mit noch weniger Kraftaufwand bedienbar ist.



Gaspedal links

Anpassen der Pedale

Wegen verschiedenster Einschränkungen lässt sich das Gaspedal nicht mehr mit dem rechten Fuss betätigen. Durch eine Anpassung kann nun das Gaspedal auch mit dem linken Fuss betätigt werden.

Blindboden

Bei Kleinwüchsigen werden Brems- und Gaspedal im Fahrzeug durch einen zweiten Boden auf die richtige Höhe angepasst. Besondere Beachtung muss dabei dem idealen Pedalweg geschenkt werden.



Erhöhter Boden für kleinwüchsige Menschen

EZ-Lock

Um eine bestmögliche Befestigung des Rollstuhls vor dem Lenkrad zu erreichen, wird der Rollstuhl durch eine elektromechanische Verbindung arretiert. Die Betätigung des EZ-Lock geschieht via Fernbedienung. Allerdings lässt sich der Rollstuhl wegen der Anpassung am Boden und am Rollstuhl meist nicht mehr zusammenfallen.



Rollstuhlbefestigung für Selbstfahrer

Fahrzeuggumbau für Mitfahrer

Kraftknoten

Der Begriff Kraftknoten beschreibt einen Adapter am Rollstuhl. Dieser verstärkt die Struktur des Rollstuhls und erhöht somit die Sicherheit bei einem Unfall deutlich. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass das Kraftknotensystem exakt die Befestigungspunkte am Rollstuhl definiert. Ein Beckengurt ist fester Bestandteil dieses Systems. Gängige Rollstuhlhalterungssysteme bleiben kompatibel, ebenso ein Personenschulterstraggurt.

Kopf- und Rückenschutzsysteme

Der TCS führt seit mehr als 25 Jahren regelmässig Crash-Tests durch. Die daraus gewonnenen Informationen helfen, die Fahrzeugsicherheit zu verbessern. Ohne besondere Schutzsysteme ist der Rollstuhlfahrer im Bereich Rücken und Kopf bei einem Unfall sehr gefährdet. Normale Fahrzeugsitze bieten in der Regel eine bessere Sicherheit. Im Falle eines Rollstuhltransportes sollen Kopf- und Rückenschutzsysteme hinzugefügt werden. Werden diese nicht mehr benötigt, können sie leicht an die Fahrzeugwand weggeschwenkt werden.

Auf was sollte man bei der Befestigung der Insassen achten:

- Der Schulterstraggurt muss über die Schulter verlaufen, nicht zu weit unten und nicht zu nahe am Hals. Wenn nötig muss die Höhe eingestellt werden
- Der Beckengurt muss über den Beckenknochen (nicht über den Bauch) verlaufen
- Die Gurten sollten so eng wie möglich am Körper anliegen. Daher müssen dicke Jacken oder Pullover vor der Fahrt ausgezogen werden
- Beim Kopf- und Rückenschutzsystem ist auf die richtige Einstellung zu achten



Kraftknoten am Rollstuhl



Kopf- und Rückenschutzsystem

Kindersitz

Für Kinder mit einer Einschränkung ist es wichtig, dass der Sitz um 90 Grad drehbar ist. Damit kann das Kind leichter hinein- und herausgehoben werden. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Autoverkäufer nach einer Spezialausführung von Kindersitzen für Kinder mit Behinderung. Fündig werden Sie im Fachgeschäft oder direkt bei: medExim AG, Fehraltorf, Tel. 044 954 80 90, Richtpreis CHF 1500.–.

Jede Befestigung von Insassen muss optimal durchgeführt werden. Eine Sicherung nur mit einem Beckengurt oder gar ohne Befestigung der Insassen kann bei einem Unfall zu gefährlichen Verletzungen führen. Darum empfiehlt es sich, den Beckengurt und einen Schulter-schräggurt zu verwenden. Der Fahrer, der die Insassen befestigt und fährt, trägt bei einem Unfall die volle Verantwortung für seine Mitfahrer.

Anpassungssysteme/Hilfen

Sitze

Auf dem Markt existiert eine Vielzahl von Sitzen, die das Einsteigen oder die Sitzposition erheblich erleichtern und verbessern. Ein Vorteil ist hierbei, dass bei einem Transport der Sitz nicht verlassen werden muss. Durch das Untergestell des Rollstuhls kann der Beifahrer über Schienen auf den Schwenksitz geschoben werden. Diese Lösung kann auch bei hohen Fahrzeugen verwendet werden.



Ausschwenkbarer Sitz

Transferhilfen

Hierfür gibt es eine kleine Hilfe, die sehr nützlich ist. Ein Sitzbrett neben dem Sitz kann heruntergeklappt werden, um so den Einstieg zu vereinfachen. So wird die Überwindung zwischen Rollstuhl und Fahrersitz minimiert. Dieses System kann auch an der Beifahrerseite befestigt werden.



Transferhilfe neben dem Sitz aufklappbar

Lifte und Rampen

Es gibt zahlreiche Lifte, die dem Fahrer helfen, den Rollstuhl problemlos im Auto zu verstauen. Ob an der Seitentür, am Heck oder im «Auto-sarg» – es gibt verschiedene Varianten, wie der Rollstuhl versorgt werden kann. Dabei ist stets abzuklären, wie viel Platz im Auto zusätzlich benötigt wird, damit der Rollstuhl verladen werden



Lift



Heckausschnitt

kann. Für den Gebrauch in grösseren Fahrzeugen gibt es spezielle Rampen.

Türöffnungssysteme

Um das Einsteigen oder Verladen von Rollstühlen zu erleichtern, gibt es zahlreiche Möglichkeiten. Türen können so umgebaut werden, dass sie bis zu 90 Grad geöffnet werden können oder die zusätzliche Funktion als Schiebe- oder



Schiebetür mit Rollstuhllift

Schwenktür einnehmen. So bleibt auch die Möglichkeit bestehen, dass diese zusätzlich mit einem Lift, der den Rollstuhl versorgt, ausgestattet wird.

Heckausschnitt

Für grössere Fahrzeuge eignet sich der Heckausschnitt mit Absenkung besonders für den Rollstuhlfahrer. Das Fahrzeug wird so umgebaut, dass der Einstieg durch das Heck des Autos möglich ist und dabei eine Befestigung des Rollstuhls vorsieht. Dieser Umbau ist jedoch nur bei Fahrzeugen mit Frontantrieb möglich.

Weitere Informationen zu den verschiedenen Umbaumöglichkeiten an Fahrzeugen erhalten Sie bei den Umbaufirmen. Sämtliche Fahrzeugumbauer sind im Internet unter www.handi-cab.ch ersichtlich. Die Liste kann auch beim StVA bestellt werden.

Kennzeichen von Behindertenfahrzeugen



Fahrzeuge von gehbehinderten Fahrzeugführern können vorne und hinten mit einem entsprechenden Kennzeichen versehen sein. Dieses muss verdeckt oder entfernt werden, sobald das Fahrzeug von einem Führer gelenkt wird, der nicht gehbehindert oder gehörlos ist.



Die erwähnten Aufkleber erhalten

Sie bei Ihrem Fahrzeugumbauer. Individuelle Aufkleber gibt es auch unter www.rolli-welt.ch oder unter der Tel. 027 932 31 68.

Beim Schweizerischen Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen, sonos können Aufkleber für Gehörlose bestellt werden: Tel. 044 421 40 10, www.sonos-info.ch

Bei einem Neukauf eines Fahrzeugs ist es ratsam, den Fahrzeughersteller oder den Importeur zu kontaktieren.

Reisen und Freizeit

Es gibt Organisationen, welche Reisen, Ausflüge und verschiedenste Freizeitaktivitäten für Menschen mit Einschränkungen anbieten. Dadurch können sich die betroffenen Personen erholen und gleichzeitig wird die aktive Integration in die Bevölkerung gefördert.

Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung bietet ihren querschnittsgelähmten Mitgliedern und deren Angehörigen ein reichhaltiges Angebot an Gemeinschaftserlebnissen, Abwechslung vom

Alltag und Spass unter Gleichgesinnten bei der Ausübung von Hobbys und Erholung an. Mobility International Schweiz ist die gesamtschweizerische Koordinations- und Ansprechorganisation für verschiedene Projekte im Tourismus und engagiert sich für einen «Tourismus für alle».

Adressen und Kontakte finden Sie im Kapitel Behindertenorganisationen.



Öffentlicher Verkehr

Postauto, Bus und Tram

Im heutigen Verkehr verfügen die meisten Postautos, Busse oder Trams über Niederflurinstallationen. Dabei handelt es sich um speziell für Menschen mit Einschränkungen ausgelegte tiefere Einstiege.

Trotzdem empfiehlt es sich für Menschen, die im Rollstuhl sitzen, sich vor einer Reise grundsätzlich über mögliche Probleme zu informieren.

Mieten eines Reiscars oder eines Busses

Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung besitzt drei eigene Spezialcars mit überdurchschnittlichem Reisekomfort für Rollstuhlfahrer und Gehbehinderte.

Die modernen Cars sind mit Treppenliften und rollstuhlgerechten Toiletten ausgerüstet. Der Betrieb und die Wartung dieser Carflotte erfolgen durch die EUROBUS Häfliger AG in Sursee. Des Weiteren verfügt die Vereinigung noch über einen weiteren Partner in der Romandie, Buchard Voyages. Auch die Schweizerische Stiftung für das cerebrallähmte Kind verfügt über

rollstuhlgängige Reiscars. Die Reiscars stehen Behindertenorganisationen, Vereinen, Behindertenwerkstätten und Altersheimen zur Verfügung. Reservationen können direkt bei den erwähnten Firmen vorgenommen werden.

Mieten eines Wohnmobils

Die Stiftung Cerebral sowie die Fondation AVEC vermieten rollstuhlgängige Wohnmobile. Weitere Informationen erhältlich bei:

Stiftung Cerebral
Erlachstrasse 14
3001 Bern
Tel. 031 308 15 15
www.cerebral.ch

Eurobus
Rita Häfliger
Tel. 041 925 26 96
E-Mail: r.haefliger@eurobus.ch
www.eurobus.ch



Eisenbahn

Auch die Eisenbahnen verfügen vermehrt über Niederflureinstiege. Gelegentlich sind jedoch noch Bahnwagen im Einsatz, die einen höheren Einstieg haben. In diesem Fall stehen Mitarbeiter der SBB zur Verfügung, um der betroffenen Person den Einstieg zu erleichtern. In manchen Fällen werden für den Ein- und Ausstieg auch Rampen und Lifte benützt. In diesem Fall muss jedoch eine Vorankündigung beim betroffenen Stützpunktbahnhof gemacht werden. Wer mit der Eisenbahn reisen möchte, sollte sich grundsätzlich informieren. Die Broschüre «Barrierefrei unterwegs» der SBB enthält wichtige Informationen dazu. Sie ist unter der Gratisnummer 0800 007 102 oder an jedem grösseren Bahnhof erhältlich.

Mehr zum Thema Postauto, Bus, Tram, Eisenbahn oder Schiffsverkehr finden Sie unter www.fahrplanfelder.ch oder unter www.boev.ch (Schweizerische Fachstelle Barrierefreier öffentlicher Verkehr).

Schiffsverkehr

Auch eine Reise mit dem Schiff ist möglich. Die meisten Schiffe sind rollstuhlgängig. Jedoch sind gelegentliche Einschränkungen zu erwarten. Das Betreten des Aussendecks ist zum Beispiel nicht auf jedem Schiff möglich. Zudem ist das Reisen im Oberdeck und somit meistens in der ersten Klasse oft nicht möglich. Vereinzelt hat es auch keine behindertengerechten Toiletten an Bord. Auch hier lohnt es sich, im Vorfeld der geplanten Reise mit der Schiffsfahrtorganisation Kontakt aufzunehmen.



Motorrad

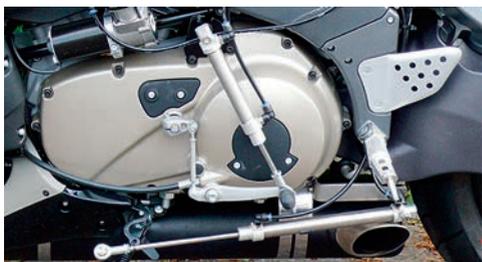
Motorradfahren gehört zu den gefährlichen aber auch beliebten Freizeitaktivitäten der Schweizer. Es ist ein Ausdruck von Freiheit, Eigenständigkeit und Spass, der die Motorradfans zum Schwärmen bringt. Natürlich werden diese Gefühle gerne auch von Menschen mit körperlichen Einschränkungen genossen. Auch Motorräder können praktisch beliebig umgebaut werden, wobei auch in diesem Bereich stets die Sicherheit an oberster Stelle steht. Nachfolgend stellen wir Ihnen einige Umbaumöglichkeiten von Motorrädern vor.



Umbau eines Motorrades

Ausfall des linken Schaltfusses

Eine pneumatische oder auch elektromagnetische Schaltung am Lenker ermöglicht dem Fahrer das Schalten über den Lenker. Weil die original verbaute Schaltung vorhanden bleibt, kann das Motorrad auch von nicht behinderten Personen gelenkt werden. Bei einer einseitigen Oberschenkelamputation wird zusätzlich oft ein per Knopfdruck ausfahrender Seitenständer genutzt.



Pneumatische Schalthebelbetätigung

Ausfall des rechten Bremsfusses

Bei einem Ausfall der Funktion am rechten Fuss bleibt die Möglichkeit, auf eine Integralbremse umzurüsten. Diese wird von Hand am Lenker betätigt und wirkt automatisch auf die hintere und vordere Bremse.

Ausfall beider Beine

Wenn beide Beine nicht mehr intakt sind, kann hierbei eine Kombination von pneumatischer Handschaltung und Integralbremse angebaut werden. Dazu gibt es automatisch ausfahrende Seitenständer.

Elektronische Schaltung

Der Fahrer kann durch minimale Kraft auf den Ganghebel den Schaltvorgang aktivieren, ohne dass bei Fahrt gekuppelt werden muss.

Die IV bezahlt den Umbau nur, wenn das Motorrad das einzige Fahrzeug der betroffenen Person ist. Die IV bezahlt keinen Umbau an Zweitfahrzeugen. Es wird auch empfohlen, dass vor der Zusage zum Kauf eine genaue Abklärung mit dem StVA und der Umbaufirma bezüglich des Umbaus und der Zulassung gemacht wird.

Weitere Informationen zum Umbau von Motorrädern finden Sie unter www.koeltgen.de. Dem TCS sind keine Firmen in der Schweiz bekannt, welche sich auf den Umbau von Motorrädern spezialisiert haben.

Andere Freizeitmöglichkeiten

«Procap Reisen & Sport» ist eine Dienstleistung von Procap Schweiz, dem schweizweit grössten Mitgliederverband im Behindertenwesen. Procap versteht sich als moderne Behindertenorganisation mit grosser Tradition. Im Sinne «von Menschen mit Behinderung für Menschen mit Behinderung» unterstützt die Organisation Freizeitangebote für diese Zielgruppe. So zum Beispiel im Bereich Reisen & Sport, Badeferien, Städtereisen oder auch Rund- und Erholungsreisen. Unter diesen Angeboten organisiert Procap Schweiz z.B. eine Reise in die Berge mit dem «Protrek Trekking-Rollstuhl». Weitere Infos:

www.protrek.ch. Neben Ferienangeboten ist Procap Schweiz auch in Bereichen der Rechtsberatung, Bauberatung und Sozialpolitik für Menschen mit Behinderungen tätig. Vertiefte Informationen erhalten Sie unter folgender Adresse:

Procap Zentralsekretariat
Procap Reisen & Sport
Schweizerischer Invaliden-Verband
Frobургstrasse 4
4601 Olten
Tel. 062 206 88 88
www.procap.ch



Trekking-Rollstuhl

Rollstuhlsport Schweiz

Als nationaler Sportverband für Rollstuhlsportler in der Schweiz fördert die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung Sportarten, die sitzend in einem Sportgerät ausgeführt werden. Sport soll Spass machen, das Selbstbewusstsein stärken, die Lebensqualität und Selbständigkeit steigern und Folgeerkrankungen durch regelmässiges Training vorbeugen.

Gegliedert ist das Angebot in die drei Fachbereiche Breitensport, Sportentwicklung und Leistungssport. Angeboten werden Kurse und Ausbildungen in Sportarten wie beispielsweise Badminton, Basketball, Bogenschiessen, Curling, E-Hockey, Golf, Handbike, Leichtathletik, Rudern, Rugby, Schneesport, Sportschiessen, Tennis, Tischtennis, Wasserski und vielen mehr.

Rollstuhlsport Schweiz
Kantonsstrasse 40, 6207 Nottwil
Tel. 041 939 54 00
www.rollstuhlsport.ch

Camping

Ferien sind Balsam für die Seele. Das gilt auch für Familien mit einem behinderten Familienmitglied. Doch für Menschen mit einer Einschränkung und ihre Angehörigen ist es nicht einfach, einen geeigneten Ferienort zu finden, der beispielsweise rollstuhlgängig ist und den Anforderungen an die jeweilige Behinderung Rechnung trägt. Unter anderem betreibt der TCS Campingplätze, welche rollstuhlgängig sind. In Zusammenarbeit mit der schweizerischen Stiftung für das cerebrale gelähmte Kind betreibt der TCS auch barrierefreie Bungalows auf den Campingplätzen Bern und Sempach. Die Unterkünfte sind fix platziert und extra für Personen mit Einschränkungen ausgestattet. Sie bieten z.B. Pflegebetten und eine unterfahrbare Küche. Die Bungalows bieten Platz für max. fünf Personen.

Das Projekt soll in den nächsten Jahren weiter ausgebaut werden, um weitere Campingplätze ausstatten zu können. Mit dem Cerebralausweis erhalten Sie 15 Prozent Rabatt auf Campingferien.

www.tcs-camping.ch



Rollstuhlgängiges Bungalow

Vergünstigungen und Erleichterungen

Parkiererleichterungen

Definition Gehbehinderung

Eine erhebliche Gehbehinderung äussert sich darin, dass der gehbehinderten Person dauernd oder vorübergehend während mindestens 6 Monaten eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 m, bzw. nur mit besonderen Hilfsmitteln oder mit Hilfe einer Begleitperson möglich ist. Hierbei handelt es sich um Gehbehinderungen, deren Ursache im Bewegungsapparat der Beine (direkte Gehbehinderung) wie auch im Atem- und Kreislaufsystem (indirekte Gehbehinderung) liegen kann. Die Art der Gehbehinderung ist mit einem ärztlichen Attest zu bescheinigen. Die Behörde kann zusätzlich ein ärztliches Zeugnis eines Vertrauensarztes verlangen.

Die Parkkarte

Die Parkkarte für behinderte Personen wird durch die kantonale Behörde ausgestellt. Gesuchsformulare können bei diesen Stellen bezogen werden. Die Parkkarte wird auf eine Person oder auf eine Organisation ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie gilt nur für Selbstfahrten gehbehinderter Personen oder während der Dauer des Transports und der Begleitung derselben. Die Parkierungserleichterungen gelten nur soweit, als in der zumutbaren Gehdistanz des Abstellplatzes keine freien, zeitlich unbeschränkt nutzbaren Parkflächen zur Verfügung stehen. Das gilt auch dann, wenn diese gebührenpflichtig sind. Zudem muss man auf allfälligen Güterumschlag Rücksicht nehmen.

Gültigkeit/Dauer

Die Parkkarte ist befristet. Sie gilt in der Regel für ein Jahr. Bei schwerbehinderten Personen mit einem gleichbleibenden Beschwerdebild kann davon abgewichen werden. (Maximaldauer 5 Jahre). Sie wird auf Gesuch hin erneuert. Die Parkkarte besitzt Gültigkeit in der ganzen Schweiz und auch in den Ländern, die sich der Empfehlung der Europäischen Transportministerkonferenz (CEMT) angeschlossen haben. Die Anerkennung der Parkkarten von Organisationen, die nachweislich gehbehinderte Personen transportieren, obliegt im Ausland der Beurteilung des jeweiligen Staates.

Geltungsbereich der Parkkarte

Die Parkkarte berechtigt, Fahrzeuge auf Parkplätzen zeitlich unbeschränkt zu parkieren. Die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen

Parkplätzen richtet sich nach den örtlichen Vorschriften.



Parkverbote

Sofern der übrige Verkehr weder behindert noch gefährdet wird, erlaubt die Parkkarte das Parkieren von maximal:

- 3 Stunden an Stellen, die mit einem Parkverbot signalisiert oder markiert sind
- 2 Stunden in Begegnungszonen ausserhalb der durch entsprechende Signale oder Markierungen als Parkierungsflächen (Parkfelder) gekennzeichneten Stellen und in Fussgängerzonen, falls ausnahmsweise das Befahren der Zone erlaubt ist

Parkverbote sind in jedem Falle zu beachten. Das Parkieren ist demnach namentlich untersagt:

- a) wo das Halten verboten ist
- an unübersichtlichen Stellen, namentlich im Bereich von Kurven und Kuppen
 - in Engpässen und neben Hindernissen in der Fahrbahn
 - auf Einspurstrecken sowie neben Sicherheitslinien, ununterbrochenen Längslinien und Doppellinien, wenn nicht eine wenigstens 3 m breite Durchfahrt frei bleibt
 - auf Strassenverzweigungen sowie vor und nach Strassenverzweigungen näher als 5 m von der Querfahrbahn
 - auf und seitlich angrenzend an Fussgängerstreifen sowie, wo keine Halteverbotslinie angebracht ist, näher als 5 m vor dem Fussgängerstreifen auf der Fahrbahn und dem angrenzenden Trottoir
 - auf Bahnübergängen und Unterführungen
 - vor Signalen, wenn sie verdeckt würden

- bei Haltestellen öffentlicher Verkehrsbetriebe ist jegliches Halten auf dem angrenzenden Trottoir untersagt
- b) auf Hauptstrassen ausserorts
- c) auf Hauptstrassen innerorts, wenn für das Kreuzen von zwei Motorwagen nicht genügend Raum bliebe
- d) auf Radstreifen und auf der Fahrbahn neben solchen Streifen
- e) näher als 50 m bei Bahnübergängen ausserorts und näher als 20 m bei Übergängen innerorts
- f) auf Brücken
- g) vor Zufahrten zu fremden Gebäuden oder Grundstücken

In schmalen Strassen dürfen Fahrzeuge nur parkiert werden, wenn die Vorbeifahrt anderer Fahrzeuge nicht erschwert wird. An sonstigen Stellen hat das Parkieren nach den allgemeinen Regeln zu erfolgen.

Privat bewirtschaftete Parkflächen

Die Parkierungserleichterungen gelten nicht für privat bewirtschaftete Parkflächen (z. B. richterliche Verbote, Parkhäuser, Einstellhallen usw.).

Behindertenparkplätze einfacher finden

Der TCS informiert online über den Standort von rund 8000 rollstuhlgängigen Behindertenparkplätzen in allen Regionen der Schweiz. Neben der genauen Adresse enthalten die Angaben auch Fotos und praktische Zusatzhinweise zu den Stellplätzen. Sämtliche Informationen sind auf einer interaktiven Schweizerkarte einsehbar und stehen kostenlos zur Verfügung. Die Infos sind auf www.tcs.ch zu finden, unter der Rubrik Verkehrslage (in der Kopfleiste). Auch unter www.paramap.ch findet man unter anderem nützliche Informationen über rollstuhlgängige Parkplätze.

Zollrückerstattung

Anspruch auf eine Rückerstattung von Zollgebühren haben Personen, die von der Invaliden- oder Militärversicherung Beiträge für den Unterhalt oder den Umbau eines Fahrzeugs erhalten. Ebenfalls erhalten gemeinnützige Unternehmen, die den Transport von Menschen mit einer Einschränkung ausrichten, eine Zollrückerstattung. Die Rückerstattung wird innerhalb von sechs Jahren nur einmal gewährt.



Vorgehen

Die Vergütung folgt dem Prinzip der Rückerstattungswegs, d. h. erst nach dem Kauf des Fahrzeugs. Die behinderte Person kann unter Angabe von Art und Grad der Behinderung ein schriftliches Gesuch um Abgabenbefreiung bei der zuständigen Zollkreisdirektion einreichen. Folgende Belege sind erforderlich:

- eine Kopie der Verfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung für Amortisations- und Reparaturkostenbeitrag an Motorfahrzeugen
- Eine Kopie der Verfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung betreffend den Erhalt einer Hilflosenentschädigung
- je eine Kopie des Führer- und Fahrzeugausweises

- eine Kopie des Kaufvertrages des erworbenen Fahrzeugs
- eine Kopie der Rechnung für das erworbene Fahrzeug (eventuell Leasingvertrag)
- sofern am Fahrzeug Anpassungen an die Behinderung erforderlich waren, eine Kopie der betreffenden Rechnung
- eine schriftliche Erklärung des Behinderten, dass dies das erste Gesuch um Abgabenbefreiung ist bzw. dass er seit fünf Jahren (Datum und Dienststelle der letzten Rückerstattung angeben) keine weitere Verfügung für ein Behindertenfahrzeug erhalten hat
- die Einfuhrquittung des im Ausland erworbenen Fahrzeugs
- Wurde das Fahrzeug im Inland erworben, ist der Händler, bei dem das Fahrzeug gekauft wurde, zu beauftragen, dass der zuständigen Zollkreisdirektion die Zollquittung für das Invalidenfahrzeug mit einer Zessionserklärung zugunsten des Behinderten zugestellt wird. Danach kann die Zollkreisdirektion die Einfuhrabgaben direkt rückerstatten. Die Zollquittung mit der Zessionserklärung kann auch direkt mit dem Gesuch durch den Behinderten an die Zollkreisdirektion eingereicht werden.
- Für die Überweisung der Einfuhrabgaben ist ein Postcheck- oder Bankkonto anzugeben. Nach Möglichkeit ist ein ausgefüllter Einzahlungsschein beizulegen

Quelle: Schweizer Paraplegiker-Vereinigung

Diese Organisationen helfen weiter:

Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung stellt auf ihrer Internetseite, www.spv.ch, ein Musterformular für die Rückerstattung zur Verfügung. Die Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind gibt ebenfalls Formulare ab und organisiert die Rückerstattung.

Fahrzeugversicherung

Die meisten Versicherungsgesellschaften gewähren für Personen mit einer Einschränkung Prämienvergünstigungen bei Fahrzeugversicherungen. Auf die Vollkaskoprämie werden häufig 40% Rabatt gewährt. Da die Tarife nicht einheitlich geregelt sind, sollten bei mehreren Versicherungsgesellschaften Offerten eingeholt werden. Grosse Rabatte sind jedoch noch keine Garantie für ein preiswertes Angebot, da die Grundprämien der Gesellschaften stark variieren.



Motorfahrzeugsteuern

Die Motorfahrzeugsteuern werden kantonal erhoben. In bestimmten Fällen erlassen die Kantone die Steuer für Behinderte ganz oder teilweise. Zur Erlangung dieser Steuerbefreiung müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Einem schriftlichen Gesuch an das kantonale Strassenverkehrsamt ist ein Arztzeugnis und eine IV-Bescheinigung beizulegen. Der Steuer ausweis ist notwendig, wenn nach finanziellen Verhältnissen gefragt wird
- Die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Gesuchsteller aufgrund der Behinderung zwingend auf das Fahrzeug angewiesen ist.
- In den meisten Fällen ist der Erlass der Steuern an eine Einkommensgrenze gebunden. Bestimmte Kantone erwägen einen Erlass ausserdem anhand der Motorleistung oder des Hubraums des Fahrzeugs

Quelle: Schweizer Paraplegiker-Vereinigung

Tankstellen



Tamoil Tankstellen offerieren ihren Kunden, die eine Einschränkung haben, einen sogenannten Handy Bip. Diese kleine und leichte Fernbedienung kann an den Tamoil-Tankstellen betätigt werden. Mit der Fernbedienung wird ein Tankstellen-Angestellter informiert, der dem Kunden anschliessend beim Tanken hilft.

Handy Bip von Tamoil

Weitere Dienstleistungen

Fachberatung



Mit einer kompetenten Fachberatung wird der Weg zum Autofahren massgeblich erleichtert.

Geeignete Ansprechpartner für den Einstieg in die Mobilität sind die verschiedenen Behindertenorganisationen. Die wichtigsten Adressen sind im Kapitel Behindertenorganisationen aufgeführt.

Finanzierung

Behinderungsbedingte Anpassungen an Motorfahrzeugen werden in der Regel von der IV übernommen, falls ein Fahrzeug für die berufliche Eingliederung, die Haushaltsführung, die Selbstversorgung oder den Arbeitsweg benötigt wird. Bestimmungen zur Kostenübernahme und zu weiteren Leistungsansprüchen sind im Kapitel Invalidenversicherung beschrieben. Wird der Antrag auf eine Kostenübernahme durch die IV-Stelle abgelehnt, kann je nach Einschränkung bei folgenden Organisationen erneut ein Gesuch eingereicht werden:

- Pro Infirmis
- Schweizer Paraplegiker-Stiftung
- Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind
- Schweizerische Multiple-Sklerose Gesellschaft
- Association Suisse Romande contre la Myopathie

Flottenrabatt

Die Behindertenorganisationen haben mit den meisten Fahrzeugimporteuren Flottenrabattverträge abgeschlossen. Auf Neufahrzeuge wird den betroffenen Mitgliedern ein Rabatt von 3–44% zugesprochen. Wenden Sie sich für weitere Informationen an eine aufgeführte Organisation (siehe S. 49).

Öffentlicher Verkehr

Eine Ermässigung beim Kauf eines Generalabonnements (GA) ist jedem IV-Bezieher sicher. Nach Vorweisen des IV-Ausweises, einem gültigen Personalausweis und einem Passfoto kann das GA an jedem Bahnschalter bezogen werden.

Transporte

Bei einem Arzt- oder Therapiebesuch, aber auch nur zum Einkaufen, können individuelle Transporte organisiert werden. Auskünfte erhalten Sie bei Pro Infirmis oder dem Rotkreuz Fahrdienst.

Invalidenversicherung

Anmeldung für IV-Leistungen



Wird eine Hilfeleistung der IV benötigt, muss die Anmeldung mit einem vorgegebenen Formular an den Wohnsitzkanton eingereicht werden. Die Behörden prüfen anschliessend, ob die Hilfeleistungen abgegeben werden können. Eine Invalidenrente wird nur dann zugesprochen, wenn zuerst die Möglichkeit einer Eingliederung geprüft wurde. Der Invaliditätsgrad bestimmt, auf welche Rente eine versicherte Person Anspruch hat: So gibt ein Invaliditätsgrad von mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelrente, von mindestens 50% auf eine halbe Rente, von mindestens 60% auf eine Dreiviertelrente und ab 70% auf eine ganze Rente. Anspruch auf eine Invalidenrente besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die versicherte Person war während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich zu mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig
- Nach Ablauf des Jahres besteht eine Erwerbsunfähigkeit von 40 Prozent oder mehr

Der Anspruch auf eine Rente entsteht frühestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Anmeldung bei der IV, aber frühestens in jenem Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt. Um die jährlichen Raten der IV zu erhalten, muss die versicherte Person der IV eine Rechnung stellen.

Diese Rechnung wird von der IV als Information zu folgenden Bereichen benützt:

- Monatseinkommen
 - Erwerbstätigkeit
 - Fahrzeugverwendung
- Die versicherte Person muss der IV-Stelle ausserdem die Meldung machen, wenn eine der folgenden Änderungen eintritt:
- Änderung von Arbeitsplatz oder Tätigkeit
 - Adressänderung
 - Veränderung des Krankheitsbildes
 - Fahrzeugwechsel oder -verkauf, Ausserbetriebsetzen oder Entwendung
 - Führerausweisentzug

Motorfahrzeuge



Personen, die bei der IV angemeldet sind, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anrecht auf Amortisationsbeiträge für ein Fahrzeug. Sämtliche Kosten, wie ärztliche Untersuchungen, Fahrzeugabnahme, Fahrzeugausweis, Nummernschilder, Rostschutzbehandlungen und die jährlichen Reparaturkosten (inkl. eventuell Taxikosten) werden mit den Amortisationsbeiträgen abgegolten. Vor der erstmaligen Zusprechung der Amortisationsbeiträge muss die versicherte Person der IV ein Gutachten des kantonalen StVA vorweisen. In diesem Gutachten werden vom StVA die notwendigen Spezialrichtungen für den Umbau genannt. Bedingung für diese Beiträge ist, dass die betroffene Person einer voraussichtlichen dauernden existenzsichernden Verrichtung nachgeht, für die sie auf ein Fahrzeug angewiesen ist. Das heisst, dass keine Möglichkeit besteht, zu Fuss, mit dem Fahrrad oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit zu gelangen. Als Arbeitsweg gilt nicht nur der Weg vom Wohnort zur Arbeitsstelle, sondern der ganze Weg, der insgesamt berufsbedingt zurückzulegen ist (z. B. im Aufgabenbereich: Weg zum Einkaufen, Kinderbetreuung).

Eine voraussichtlich dauernde existenzsichernde Erwerbstätigkeit ist auch dann anzunehmen, wenn die massgebende Einkommensgrenze invaliditätsbedingt vorübergehend unterschritten wird, aber damit gerechnet werden kann, dass sie innert verhältnismässig kurzer Zeit wieder erreicht wird. Bei vorübergehender Arbeitslosigkeit aus beschäftigungspolitischen Gründen (Rezession) sind die Leistungen während mindestens eines Jahres weiter zu entrichten.

Die selbständige Tätigkeit im Aufgabenbereich ist der existenzsichernden Erwerbstätigkeit gleichzustellen. Während der erstmaligen beruflichen Ausbildung oder einer Umschulung können Amortisationsbeiträge übernommen werden. Dies aber nur dann, wenn die versicherte Person einen existenzsichernden Lohn erhält und anzunehmen ist, dass sie nach Abschluss der beruflichen Massnahmen ein existenzsi-

cherndes Erwerbseinkommen erzielen wird. Wird kein existenzsichernder Ausbildungs-/Umschulungslohn erreicht, ist der Anspruch auf ein Motorfahrzeug gemäss Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art zu prüfen. Die Höhe der jährlichen Amortisationsbeiträge sowie die Zahlungstermine sind in einer Verfügung festzuhalten. Die jährlichen Amortisationsbeiträge werden gegen Rechnungsstellung vorschüssig an die versicherte Person ausbezahlt. Erstmals geschieht dies bei der Anschaffung des Fahrzeugs (Beleg) pro rata temporis bis zum Jahresende. Danach bezahlt die Versicherung jeweils am 1. Januar. Falls die Ausgaben für das Fahrzeug die Amortisationskosten übersteigen, werden keine zusätzlichen Beiträge ausbezahlt. Erfolgt der Fahrzeugwechsel vor Ablauf dieser Frist, so hat jeweils auf dem ursprünglichen Rechnungsbetrag ein Pro-rata-Abzug zu erfolgen. Eine versicherte Person hat Anspruch auf die Vergütung der Kosten, welche infolge des Gebrechens durch invaliditätsbedingte Abänderungen entstehen. Bei Abänderungen können die Kosten höchstens alle sechs Jahre einmal übernommen werden. Wird ein Auto geleast, können die Abänderungskosten übernommen werden. Es muss jedoch während sechs Jahren belegt werden, dass sich das Fahrzeug noch im eigenen Besitz befindet. Die Abänderungen müssen «einfach und zweckmässig» sein.

Mehrkosten für bestmögliche Versorgungen können nicht von der IV übernommen werden. Bei Unklarheiten ist eine neutrale Fachstelle (SAHB) beizuziehen. Die IV kann die Kosten für die Abänderung von Fahrfunktionen nur übernehmen, wenn die notwendigen Massnahmen in einer Umbauverfügung des kantonalen StVA bestätigt werden. Die Zusprache kann auch an versicherte Personen erfolgen, die infolge ihrer Invalidität das Motorfahrzeug nicht selber lenken können. In diesen Fällen muss nachgewiesen sein, dass die versicherte Person regelmässig von einer Hilfsperson zum Arbeitsplatz gebracht wird. Siehe auch unter www.iv-stelle.ch.



Betriebs- und Unterhaltskosten

Diese sind von den Versicherten zu tragen. Dazu gehören insbesondere Fahrzeugsteuer und -versicherung, Kosten für Abstellplatz oder Garage, Benzin, Öl, Ölwechsel, Schmieren, Reinigung, Service, Wartung und Abgaskontrolle, Erneuerung der Bereifung, Frost- und Rostschutzbehandlungen, Erneuerungen an Karosserie und Inneneinrichtung. Bei selbstverschuldeten Schäden hat der Halter für die entsprechenden Reparaturkosten aufzukommen. In Härtefällen (z.B. bei nur teilweisem oder leichtem Verschulden) können die Kosten je nach Verschulden und Sachlage voll oder zum Teil übernommen werden.



Fahrschulung

Wenn für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder für eine Schulung/Ausbildung ein Fahrzeug notwendig ist, hat eine versicherte Person invaliditätsbedingt Anspruch auf ein Fahrzeug. In diesem Fall können die invaliditätsbedingten Mehrkosten für Fahrunterricht und Unterrichtsstunden übernommen werden.



Automatischer Garagentoröffner

Benötigen Versicherte zur selbständigen Ein- und Ausfahrt bei ihrer Garage einen automatischen Toröffner, so kann daran ein Kostenbeitrag geleistet werden. Der Beitrag beträgt CHF 1500.–.

Preislimiten und Amortisationsbeiträge



Sind für Hilfsmittel Preislimiten festgesetzt, so sind diese nicht unbeschränkt auszuschöpfen. Wenn im Einzelfall ein billigeres Hilfsmittel mit vergleichbaren Leistungen auf dem Markt ist,

so ist die Kostenvergütung entsprechend tiefer anzusetzen. Die SAHB orientiert sich nach Möglichkeit über die Marktverhältnisse. Nötigenfalls werden Konkurrenzofferten verlangt. Andererseits besteht die Möglichkeit, dass die Anschaffung von Hilfsmitteln verlangt wird, deren Preis die festgesetzten Limiten überschreitet. Die Kostenübernahme kann in solchen Fällen geprüft werden, wenn nachgewiesen ist, dass die Preisüberschreitung durch die Garantie einer überdurchschnittlichen Lebensdauer und durch tadellose Serviceleistungen wettgemacht wird.



Die Amortisationsbeiträge werden aufbezahlt für:

– Motorfahräder, zwei- bis vierrädig: Der jährliche Amortisationsbeitrag beträgt CHF 480.– für zweirädrige

und CHF 2500.– für drei- und vierrädrige Motorfahräder

– Kleinmotorräder und Motorräder: Der jährliche Amortisationsbeitrag beträgt CHF 750.–.

– Automobile: Der jährliche Amortisationsbeitrag beträgt CHF 3000.–

Bei Abänderungskosten von mehr als CHF 25'000.– kann in der Regel nicht mehr von einer «einfachen und zweckmässigen» Versorgung ausgegangen werden, weshalb eine spezielle Begründung erforderlich ist. Mehrkosten für ein Automatikgetriebe bei Neuanschaffung (max. Beitrag CHF 1300.–) werden von der IV nur dann übernommen, wenn dies vom zuständigen Strassenverkehrsamt vorgeschrieben ist.

Rechtliche Grundlagen

Dieser Ratgeber beruht auf dem heutigen Gesetz und den nebenstehend aufgeführten Gesetzesartikeln. Damit Sie auch in rechtlicher Hinsicht stets auf dem aktuellen Stand bleiben, verweisen wir auf die Website www.test.tcs.ch. Von dort aus gelangen Sie zu den passenden Gesetzgebungen. Der Zugang zu den nachfolgenden Artikeln, die für den TCS wichtig scheinen, ist dort aufgeführt.



- Ausnahmen von der Ausweisungspflicht, Art. 5, 2e, VZV
- Vertrauensärztliches Zeugnis oder Zeugnis einer Spezialuntersuchungsstelle, Art. 11a, 1d,e, VZV
- Mindestalter, Art. 6, VZV
- Medizinische Mindestanforderungen, Art.7, VZV
- Fahrfähigkeit, Art. 2, VRV
- Sehtest, Art. 9, VZV
- Prüfung des Gesuchs, Art. 11b, VZV
- Erteilung des Führerausweises, Art. 14, b, SVG
- Lernfahrten, Art. 17, 5b, VZV
- Ausstellung eines neuen Lernfahr- oder Führerausweises, Art. 24f, VZV
- Kontrollfahrt, Art. 29, VZV
- Kurs über Verkehrskunde, Art. 18, VZV
- Meldepflicht, Art. 26, VZV
- Entzug des Führerausweises Art. 16, SVG
- Verordnung vom 29. November 1976 über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI)

Behindertenorganisationen

Behindertensport Schweiz – Plusport	www.plusport.ch Tel. 044 908 45 00
Egalité Handicap	www.egalite-handicap.ch Tel. 031 398 50 34
Erlebnis Behinderung	www.erlebnisbehinderung.ch Tel. 061 603 85 35
Für Hirnverletzte und Angehörige – FRAGILE Suisse	www.fragile.ch Tel. 044 360 30 60
Hilfsmittelberatung für Behinderte – SAHB	www.sahb.ch Tel. 062 388 20 20
Informationen für Gehörlose und Schwerhörige	www.swissdeaf.ch
Integration Handicap	www.integrationhandicap.ch Tel. 044 201 58 26
Lautsprachlich Kommunizierende Hörgeschädigte Schweiz – LKH Schweiz	www.lkh.ch Tel. 041 310 00 90
Mobilität trotz Behinderung ÖV	www.zvv.ch Tel. 0848 988 988
Organisation für behinderte Menschen – Pro Infirmis	www.proinfirmis.ch Tel. 044 388 26 26
Organisation für Menschen mit Hörproblemen – pro audito schweiz	www.pro-audio.ch Tel. 044 363 12 00
Organisationen von Menschen mit Behinderung – AGILE.CH	www.agile.ch Tel. 031 390 39 39
Schweizerischer Gehörlosenbund	www.sgb-fss.ch Tel. 044 315 50 40
Schweizerischer Invalidenverband – Procap Schweiz	www.procap.ch Tel. 062 206 88 88
Schweizer Paraplegiker-Stiftung	www.paraplegie.ch Tel. 041 939 63 63
Schweizer Paraplegiker-Vereinigung	www.spv.ch Tel. 041 939 54 00
Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind	www.cerebral.ch Tel. 031 308 15 15
Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen	www.sonos-info.ch Tel. 044 421 40 10
Schweizerische Vereinigung z.G. von Personen mit Spina Bifida und Hydrocephalus	www.spina-hydro.ch 041 910 00 15
Soziale Institution für Menschen mit Behinderung Schweiz – INSOS	www.insos.ch Tel. 031 385 33 00
Zentrum für selbstbestimmtes Leben	www.zslschweiz.ch Tel. 044 272 80 00

Informationen

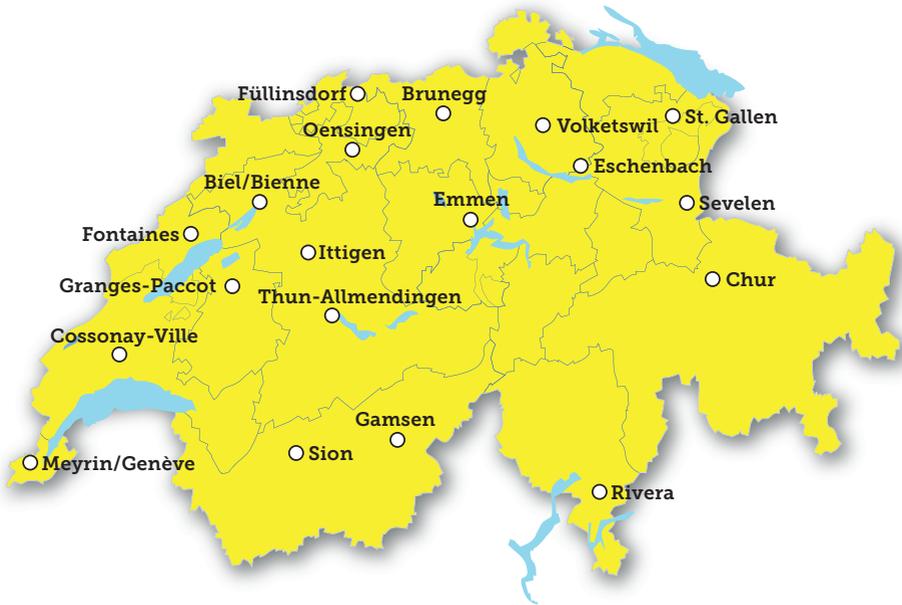
Technische Zentren: 0844 888 110

Dienstleistungen

amtliche Fahrzeugnachprüfung – Test vor der MFK – Occasionstest vor/nach Fz.-Kauf
Bremstest – Beleuchtungstest – Lenkgeometrietest – Stossdämpfertest – Tachotest
Motorleistungstest – Abgastest mit Eintrag – Motorrad-Test

Beratung und Information

Eurotax Fahrzeugbewertung – Ratschläge für den Auto-Kauf/-Verkauf – Kilometerkosten –
Servicekosten – Prüfung von Garagenrechnungen – Mängel (Rückrufe, Garantie, Kulanz) –
Rechtsauskünfte – technische Dokumentationen (Fz.-Test, Crashtest usw.) – Beratung über
Kindersitze – Beratung über Reifen – andere Dienstleistungen auf Anfrage



Index

A	
Abkürzungen	S. 5
ABS	S. 24
Altersabhängige Einschränkungen	S. 10
Amortisationsbeiträge	S. 47
Assistenzsysteme	S. 24
Ausländischer Ausweis	S. 21
Autokauf	S. 23
B	
Behindertenorganisationen	S. 49
Behindertenparkplätze finden	S. 42
Bestehender Führerausweis	S. 18
Betriebs- und Unterhaltskosten	S. 47
Bremsassistent	S. 25
Blindboden	S. 33
E	
Editorial	S. 4
Einparkhilfe	S. 25
Eisenbahn	S. 38
Erste-Hilfe-Kurs	S. 22
ESP	S. 24
EZ-Lock	S. 33
F	
Fahrschulung	S. 19, 47
Fahrsicherheits- und Fahrtrainingskurse	S. 22
Fahrtauglichkeitsabklärung	S. 16
Fahrzeuganpassungen	S. 28, 32
Fahrzeuge mieten	S. 23
Fahrzeugversicherung	S. 43
Flottenrabatt	S. 44
Freizeitmöglichkeiten	S. 40
Führerausweis	S. 17
Führerprüfung	S. 19, 21
G	
Garagentoröffner	S. 47
Gasring	S. 32
Generalabonnement	S. 44
H	
Häufig gestellte Fragen	S. 6
Head-up-Display	S. 26
Hörvermögen	S. 14
I	
IG FBF	S. 32
Invalidenversicherung	S. 45
J	
Joysteer	S. 33
K	
Kindersitz	S. 35
Kopf- und Rückenschutzsysteme	S. 34
L	
Langzeit-Einschränkungen	S. 12
Leistungsbatterie	S. 15
Lichttechnik	S. 26
Lifte	S. 35
M	
Medizinische Mindestanforderungen	S. 13
Mieten eines Reisecars/Wohnmobil	S. 37
Motorfahrzeugsteuern	S. 44
Motorrad	S. 39
N	
Nachtsichtgerät	S. 27
Neulenkler	S. 20
O	
Öffentlicher Verkehr	S. 37
P	
Parkassistent	S. 25
Parkkarte	S. 41
Preislimiten	S. 47
R	
Rampen	S. 35
Rechtliche Grundlage	S. 48
Rollstuhlsport Schweiz	S. 40
S	
Schiffsverkehr	S. 38
Sehvermögen	S. 14
Spurassistentensystem	S. 24
T	
Tankstellen	S. 44
Technische Zentren	S. 50
Temporäre Einschränkungen	S. 9
Tempomat	S. 24
Totwinkelassistent	S. 25
Transferhilfen	S. 35
Türöffnungssysteme	S. 36
V	
Veränderungen im Alter	S. 10
Verkehrsmedizinische Verfügung	S. 19, 21
Verkehrsunterricht	S. 21
Z	
Zweiphasenausbildung	S. 21

Die Technischen Zentren des TCS stehen Ihnen für Informationen gerne zur Verfügung.

Technische Informationen: 0844 888 110

TCS: 0844 888 111

Fax: 0844 888 112

www.test.tcs.ch / www.ratgeber.tcs.ch



Schweizer
Paraplegiker
Stiftung



Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind